



Kinder- und Jugendförderplan der Hansestadt Herford 2022-2026

Wir unterstützen Familien und junge Menschen mit Herz und Kompetenz

Gliederung:

I. Einleitung.....	1
1. Hauptanliegen und gesetzliche Grundlagen.....	1
2. Aufbau des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans	3
3. Orientierung an der Zielgruppe	4
II. Handlungsfelder der Kinder- und Jugendförderung.....	7
1. Offene Kinder- und Jugendarbeit.....	7
1.1 Allgemeine Grundlagen	7
1.2 Bestandsaufnahme zum Zeitpunkt der Planung.....	9
1.3 Bedarfsanalyse.....	10
1.4 Leitzielentwicklung	12
2. Jugendverbandsarbeit	14
2.1 Allgemeine Grundlagen	14
2.2 Bestandsaufnahme zum Zeitpunkt der Planung.....	14
2.3 Bedarfsanalyse.....	16
2.4 Leitzielentwicklung	16
3. Jugendsozialarbeit	17
3.1 Allgemeine Grundlagen	17
3.2 Bestandsaufnahme zum Zeitpunkt der Planung.....	18
3.3 Bedarfsanalyse.....	20
3.4 Leitzielentwicklung	21
4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.....	22
4.1 Allgemeine Grundlagen	22
4.2 Bestandsaufnahme zum Zeitpunkt der Planung.....	23
4.3 Bedarfsanalyse.....	24
4.4 Leitzielentwicklung	25
III. Querschnitts- und Schwerpunktaufgaben.....	26
1. Querschnittsaufgaben.....	26
2. Schwerpunktaufgabe Beteiligung.....	31
2.1 Allgemeine Grundlagen	31
2.2 Bestands- und Bedarfsanalyse.....	32
2.3 Leitzielentwicklung	34

3. Schwerpunktaufgabe Kinderschutz	36
3.1 Allgemeine Grundlagen	36
3.2 Bestands- und Bedarfsanalyse	38
3.3 Leitzielentwicklung	39
4. Schwerpunktaufgabe Digitalisierung	40
4.1 Allgemeine Grundlagen	40
4.2. Bestands- und Bedarfsanalysen	42
4.3 Leitzielentwicklung	43
5. Schwerpunktaufgabe außerschulische Bildung	44
5.1 Allgemeine Grundlagen	44
5.2 Bestands- und Bedarfsanalysen.....	46
5.3 Leitzielentwicklung	47
IV. Sozialräumliche Gesamtkonzeption der Jugendförderung	48
1. Grundidee.....	48
2. Leitziele des sozialräumlichen Ansatzes	53
V. Literaturverzeichnis.....	55
VI. Anhänge	57

I. Einleitung

1. Hauptanliegen und gesetzliche Grundlagen

Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan der Hansestadt Herford wurde entwickelt mit dem Ziel, den gesamten Bereich der Herforder Jugendförderung für die Jahre 2022 bis 2026 einerseits strukturell abzusichern und andererseits inhaltlich auszugestalten. Er ist außerdem ein Instrument der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und wird somit als Teil der infrastrukturellen Gewährleistungsverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Sinne der gesetzlichen Vorgabe des § 79a SGB VIII verstanden.

Entstanden ist dieser Plan in einer Zeit, als aufgrund der Corona-Pandemie die offenen Türen der Jugendzentren geschlossen blieben, Angebote für Kinder und Jugendliche schlicht nicht stattfanden, Regelinstitutionen - wenn überhaupt - nur unter sehr schwierigen Bedingungen besucht werden konnten. Einer Zeit, die alle ohnehin bestehenden Bedarfe und Problemlagen noch einmal um ein Vielfaches verschärft und die Lebenssituation für die große Mehrheit der Kinder und Jugendlichen in einer Weise negativ beeinflusst hat, die langfristige und noch gar nicht in voller Dimension absehbare Folgen haben wird.

Was die Förderplanung prägen soll, ist jedoch keinesfalls Unsicherheit oder Resignation, sondern ein Aufbruch. Ein Aufbruch, der aktiv die Lebenssituation von jungen Menschen in Herford gestaltet, der nicht zurückschreckt vor Ungewissheiten oder vorherrschendem Skeptizismus. Ein Aufbruch, der Anliegen wiederaufnimmt, der sich dafür einsetzt, dass die Belange von jungen Menschen und ihren Familien in der Gesellschaft wieder mehr Beachtung finden, der zurückkehrt zu seinen funktionierenden Strukturen und der reaktiviert, was Menschen in Herford stärkt. Ein Aufbruch, um neue Wege zu beschreiten. Mit dem Anspruch, hohe Qualität und Passung für die Zielgruppe in den Angeboten zu ermöglichen, muss Jugendförderung mehr denn je flexibel auf aktuelle Bedarfe reagieren, sich mutig für die Belange von Kindern und Jugendlichen einsetzen und einen verlässlichen Partner in der Stärkung und Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien darstellen. Der neue Förderplan kann als Startschuss für dieses Vorhaben gesehen werden.

Vor der Entwicklung der neuen inhaltlichen Schwerpunkte stand daher eine genaue Analyse der Ist-Situation im Mittelpunkt. Um die Förderplanung auf eine stabile Basis zu stellen, wurden auf unterschiedliche Art und Weise verschiedene Daten erhoben. Es galt, sich ein Bild von der Situation der Kinder und Jugendlichen in den einzelnen Sozialräumen und gesamtstädtisch, von ihrem Lebensumfeld und ihren Bedarfen zu machen und dieses Bild dann mit dem erhobenen Bestand und mit dem bisherigen Gesamtangebot der Jugendförderung abzugleichen.

Um den identifizierten Bedarfen und Problemlagen gerecht werden zu können, werden mit dem vorliegenden Förderplan neue Wege beschritten. Eine komplette Neuausrichtung der Förderstruktur geht entsprechend der Zielsetzung des in 2021 beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) einher mit einer stärker räumlich ausgerichteten Gesamtkonzeption. Den Bezirkskonferenzen, dem Gremium aller Akteur*innen in den unterschiedlichen Sozialräumen, wird in Zukunft im Sinne der Vernetzung eine entscheidende Rolle zugeordnet. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung werden Strukturen zur wirkungsorientierten Steuerung geschaffen, außerdem werden durch eine jährlich verankerte Ziel- und Maßnahmenplanung erweiterte Möglichkeiten der Beteiligung und der Erprobung von Angeboten geschaffen. Dies alles dient dazu, Maßnahmen zu entwickeln, die Kinder und Jugendliche genau da unterstützen, fördern oder empowern, wo diese es benötigen und ein Gesamtangebot zu schaffen, welches die Zielgruppe tatsächlich erreicht.

Denn: Jeder junge Mensch in Deutschland hat ein gesetzlich verankertes Recht auf Förderung seiner Entwicklung mit dem Ziel, eine gemeinschaftsfähige und eigenverantwortliche Persönlichkeit zu entwickeln (§1 Abs. 1 SGB VIII).

So heißt es in §1 Abs. 3 SGB VIII:

„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Der öffentlichen Jugendhilfe kommt dabei die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung dieser und sämtlicher weiterer Aufgaben zu, die im SGB VIII aufgeführt werden (vgl. §79 SGB VIII).

Als eigenständiger Leistungsbereich der Jugendhilfe ist die Kinder- und Jugendförderung mit ihren Handlungsfeldern im SGB VIII in den §§ 11-14 auf Bundesebene gesetzlich geregelt. Die Bereiche der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind hierbei die fokussierten Handlungsfelder.

Auf Landesebene werden für NRW im Kinder- und Jugendfördergesetz als 3. AG-KJHG-KJFöG zur Förderung der Jugendarbeit die erforderlichen Rahmenbedingungen in den §§ 1-19 konkretisiert sowie die Eigenständigkeit der Handlungsfelder

betont. Zu den Schwerpunkten dieser Handlungsfelder zählen u.a. politische, demokratische und soziale Bildung, Partizipation und Jugendpolitik, geschlechtersensible Kinder- und Jugendarbeit, Inklusion, Integration und die Entwicklung von beruflichen Perspektiven und eigenverantwortlichem Handeln. Die Zielgruppe der Jugendförderung stellen junge Menschen vom 6. bis zum 21. Lebensjahr dar, bei besonderen Angeboten und Maßnahmen sollen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden (§ 3 AG-KJHG-KJFöG).

Das KJFöG verpflichtet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen und jeweils für die Dauer einer Wahlperiode festzuschreiben (vgl. § 15 KJFöG). Der Kinder- und Jugendförderplan soll Rahmenbedingungen, Ziele und Schwerpunkte sowie Querschnittsthemen benennen, die über diesen Zeitraum die Kinder- und Jugendarbeit bestimmen und die unterschiedlichen Maßnahmen finanziell langfristig absichern. Die Lebenswelten und sozialraumbezogenen Besonderheiten der jungen Menschen sind dabei im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen.

2. Aufbau des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans

Basierend auf diesen gesetzlichen Grundlagen werden mit dem vorliegenden kommunalen Kinder- und Jugendförderplan 2022-2026 im Wesentlichen die vier gesetzlich festgeschriebenen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendförderung, die offene Kinder- und Jugendarbeit, die Verbandsarbeit, die Jugendsozialarbeit sowie der erzieherische Kinder- und Jugendschutz überplant.

Das zweite Kapitel widmet sich diesen grundlegenden Handlungsfeldern der Jugendförderung. Auf der Grundlage einer breiten Datenbasis werden Leitziele für die Ausrichtung der Jugendförderung in den kommenden fünf Jahren entwickelt.

Im dritten Kapitel werden die im Prozess der Förderplanung identifizierten Querschnitts- und Schwerpunktaufgaben der Jugendförderung wie insbesondere Beteiligung als gesellschaftliche Teilhabe, Kinderschutz, Digitalisierung und außerschulische Bildung näher betrachtet. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Grundlagen und der aktuellen Fachdiskussion erfolgt zunächst eine fachliche Positionierung, bevor eine differenzierte Bestands- und Bedarfsanalyse der vorhandenen Angebote vorgelegt wird. In jedem Schwerpunktbereich wird dann eine Leitzielentwicklung vorgenommen.

Um als öffentlicher Träger der Jugendhilfe zukünftig zielgerichtet auf festgestellte Bedarfe reagieren zu können, hat die vorliegende Förderplanung das Ziel, eine sozialraum-, bedarfs- und wirkungsorientierte Angebotsstruktur zu schaffen. Neben einem Gesamtkonzept der Angebote der Jugendförderung sollen individuelle

Konzepte für die einzelnen Planungsräume erstellt werden, wie im vierten Kapitel näher erläutert wird.

Im Bereich der Handlungsfelder und Schwerpunktaufgaben wird auf Grundlage des Leitbildes und der Ziele des Jugendamtes (vgl. Anlage 1) eine Leitzielentwicklung vorgenommen, welche die Basis für eine partizipativ abgestimmte Maßnahmeplanung bildet. Im Sinne der wirkungsorientierten Steuerung wird mit diesem Förderplan ein Rahmenkonzept vorgelegt, dessen Kerngedanke es ist, die konkrete Maßnahmeplanung jährlich unter breiter Beteiligung von Zielgruppe, Akteur*innen und Entscheidungsträgern zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Diese Grundidee macht es möglich, auch kurzfristig auf sich ändernde Rahmenbedingungen in den Planungsräumen, in Bezug auf die Zielgruppe oder auf gesetzliche Veränderungen reagieren zu können. Die Absicherung der Angebote erfolgt über die Rahmenplanung, die konkrete Ausgestaltung der Inhalte bleibt so jedoch steuerbar. Dies erscheint in mehrerlei Hinsicht zielführend. Einerseits konnten bedingt durch die Corona-Situation die Beteiligungsmaßnahmen bisher nicht in vollem Umfang umgesetzt werden. Eine im Förderplan fest verankerte jährliche Dialogrunde zur prozesshaften Maßnahmeplanung soll gewährleisten, sowohl der Zielgruppe als auch den Akteur*innen fortwährende grundsätzliche Beteiligungsmöglichkeiten einzuräumen und sie zu ermutigen, sich im Umsetzungsprozess des Förderplans konstant weiter einzubringen und die Arbeitsbereiche aktiv mitzugestalten. Außerdem hat die Corona-Pandemie gezeigt, dass gerade auch der Bereich der Jugendarbeit es in hohem Maße einfordert, immer wieder kurzfristig mit neuen Ansätzen und Angebotsformen auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Darüber hinaus ist eine jährlich angepasste Maßnahmeplanung zielführend, um die gesetzlichen Neuerungen im Blick zu behalten und immer wieder neu mit einbeziehen zu können. Mit der Verabschiedung des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes kommen bereits jetzt zahlreiche zusätzliche Aufgaben hinzu, die in den folgenden Jahren nach und nach zu überplanen sind. Die als angehängte Ziel- und Maßnahmeplanung ist das Ergebnis eines zweijährigen Planungsprozesses und einer ersten Dialogrunde (s. Anlage 4). Diese Planung wird im Laufe der nächsten Jahre fortlaufend weiter evaluiert, ergänzt und verändert.

3. Orientierung an der Zielgruppe

„Jugend zu ermöglichen, bedeutet prioritär zu fragen, wie soziale Teilhabe von jungen Menschen sozial gerecht und die Bedingungen des Aufwachsens so gestaltet werden können, dass Jugendliche und junge Erwachsene die für sie alterstypischen Herausforderungen eigenständig und erfolgreich meistern können“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) 2017, S. 47).

Eine Orientierung an diesem Grundsatz und eine Beteiligung junger Menschen an kommunalen Entscheidungen ist nicht nur inhaltlich sinnvoll, sie ist auch gesetzlich

verankert. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe wird unter anderem in den §§ 8 und 11 des SGB VIII festgehalten. Es heißt hier:

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. [...] Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.“ (§8 Abs. 1,2 SGB VIII)

Die Frage nach den Bedarfen und Anregungen von Kindern und Jugendlichen selbst stand während des gesamten Prozesses der Förderplanung im Mittelpunkt. Um die Wünsche, Vorstellungen und Bedürfnisse der Herforder Kinder und Jugendlichen zu erfassen, wurde zunächst zu Beginn der Förderplanung eine stichprobenartige Umfrage im Rahmen eines Beteiligungsprojektes mit 100 Jugendlichen im Alter von 12-16 Jahren dreier Herforder Schulen (Realschule, Gesamtschule, Gymnasium) durchgeführt. Die Befragung ergab, dass 37 % der Teilnehmer*innen gerne mehr Freizeitmöglichkeiten in der Stadt hätten und 12 % den Wunsch nach mehr Informationen über Angebote der Jugendarbeit äußern. Diese Informationen sollten für die Mehrheit (55 %) am liebsten per App übermittelt werden. Bezüglich der Jugendzentren wünscht sich ein Großteil der Befragten eine technische Ausstattung wie freies WLAN (30 %) oder eine Spielekonsole (26 %), aber auch Sportangebote (26 %) und Ausflüge (24 %).

Der entwickelte Fragebogen wurde leicht angepasst und dann fortlaufend bei unterschiedlichen Kinder- und Jugendveranstaltungen angewendet. Die anonyme Befragung von 113 Kindern und Jugendlichen bei der Veranstaltung „Jugend goes Eishalle“ im September 2021 ergab, dass die Befragten sich für Themen wie Sport (68 %), Musik (55 %) und Medien (48 %) interessieren. Auffallend ist, dass 28 % der Befragten kein Angebot der Jugendförderung nutzen, weil sie nicht genug Informationen darüber hatten. Solche Informationen sollten für die Mehrheit (64 %) am liebsten in den Schulen übermittelt werden. Bezüglich der Jugendzentren wünscht sich ein Großteil der Befragten eine technische Ausstattung wie freies WLAN (85 %) und auch einen Platz, um ungestört Abschalten zu können (55 %). Zudem besteht großes Interesse an Ausflügen (71 %) und Filmabenden (60 %). Bedarf an Unterstützung besteht seitens der Befragten überwiegend bei Themen wie Gewalt und Mobbing (54 %), sowie bei Schwierigkeiten in der Schule (53 %) und Streit mit den Eltern (39 %). Diese und weitere Ergebnisse der Befragungen dienen jeweils als Input und Basis für die Dialogrunden zur Ziel- und Maßnahmenplanung (s. Anlage 3).

Des Weiteren wurde ein Sozialmonitoring durchgeführt, in welchem sowohl gesamtstädtisch als auch sozialräumlich die Anzahl der Kinder und Jugendlichen zwischen sechs und 21 Jahren und weitere für die Jugendförderung relevante Sozialdaten erfasst wurden. Das Monitoring zeigt, dass in 2020 die meisten 6- bis unter

21-Jährigen in den innenstadtnahen, bevölkerungsreichen Sozialräumen wie Friedenstal, Zentrum und Nordstadt lebten, die wenigsten in innenstadtfernen Sozialräumen wie Laar und Falkendiek. Den höchsten Jugendquotienten wies die Nordstadt auf (36,3). Am Stichtag 31.12.2020 lebten 10.294 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 21 Jahren mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Herford, davon 3.682, die eine ausländische Staatsbürgerschaft oder zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten hatten. Der höchste Anteil an Ausländer*innen oder Doppelstaatler*innen in der Zielgruppe 6- bis unter 21 Jahre war in Im Kleinen Felde (rd. 54 %) zu verzeichnen, gefolgt vom Zentrum (rd. 53 %) - der niedrigste Anteil in Diebrock/Schwarzenmoor/Laar/Stedefreund (jeweils rd. 13 %), gefolgt von Elverdissen/Herringhausen (jeweils rd. 18 %) - zu verzeichnen. Auch bezüglich der Einkommensverhältnisse variierten die Zahlen in den Stadtteilen stark. So lebten 2018 beispielsweise im Zentrum, Im Kleinen Felde, Friedenstal und in der Nordstadt überdurchschnittlich viele Erziehungsberechtigte mit niedrigem Einkommen, Mindestsicherungsempfänger*innen und Arbeitslose, während im Stiftberg, in Eickum oder im Sennenbusch überdurchschnittlich viele Erziehungsberechtigte mit hohem Einkommen lebten. Auch diese Daten wurden genutzt, um bedarfsgerechte Angebote zu entwickeln. Im weiteren Verlauf des Plans wird zudem die auf diesen Daten resultierende planungsräumliche Gesamtkonzeption noch weiter ausgeführt.

Am Planungsprozess beteiligt wurden auch die Akteur*innen der Bezirkskonferenzen (Hauptamtliche der Jugendförderung, Erzieher*innen, Schulleitungen und Lehrkräfte, Mitarbeiter*innen des ASD und der Verwaltung, Vertreter*innen der im Sozialraum vertretenen freien Träger, Politik), indem alle Schritte der Förderplanung hier vorgestellt und inhaltlich abgestimmt wurden. So soll die Expertise der Akteur*innen bezüglich der Zielgruppe bestmöglich eingebunden werden.

„Trägerverantwortliche und Einrichtungsleitungen sind aufgrund ihrer größeren Praxishnähe eher in der Lage, Klarheit über eine bedürfnis-, interessen- und problemgerechte Auswahl von planbaren Bildungsgegenständen zu gewinnen, können diese auch an ihren Leitlinien und Programmen ausrichten, sind dabei aber letztlich auf die Abstimmung mit den bei ihnen im unmittelbaren Kontakt mit jungen Menschen tätigen Fachkräften angewiesen.“ (BMFSFJ) (Hrsg.) 2020, S.412)

Ergänzend zu den eigenen Dialogrunden, Arbeitskreisen und Erhebungen wurden verschiedene Studien herangezogen, wodurch ein vervollständigter Eindruck der Lebenswelt der Zielgruppe ausgearbeitet und Schwerpunkte definiert werden konnten.

Dass Jugend derzeit mit ihren vielschichtigen Aufgaben in einer herausfordernden Zeit geschieht, zeigt schon das folgende Zitat aus dem 16. Kinder- und Jugendbericht:

„Junge Menschen wachsen heute in einer Zeit auf, die geprägt ist von tiefgreifenden gesellschaftlichen Entwicklungen, z. B. von Globalisierung, Klimawandel, Migration, Digitalisierung und demografischem Wandel. Diese sogenannten Megatrends und Krisenphänomene fordern die Demokratie heraus und stellen gleichzeitig das `gesellschaftliche Aufgabenportfolio für die heutige junge Generation` [...] dar.“ (BMFSFJ (Hrsg.) 2020, S.7)

Darüber hinaus sind aktuell die Auswirkungen der Coronakrise für Kinder und Jugendliche besonders gravierend, haben doch die Beschränkungen zu vielfältigen seelischen und körperlichen Belastungen geführt. Hier gilt es besonders, die Zielgruppe in den Blick zu nehmen, um passgenaue Angebote und Maßnahmen entwickeln und zielgerichtet auf Bedarfe reagieren zu können.

II. Handlungsfelder der Kinder- und Jugendförderung

1. Offene Kinder- und Jugendarbeit

1.1 Allgemeine Grundlagen

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugendberatung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) findet in Einrichtungen, im Rahmen von Projekten und Veranstaltungen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in miteinander verknüpften und übergreifenden Formen statt. Sie stellt Kindern und Jugendlichen Räume und Angebote zur Verfügung, welche ihre Entwicklung fördern und ihren besonderen Belangen entsprechen.

Die OKJA folgt dabei bestimmten Leitprinzipien, die handlungsleitend für die Ausgestaltung der Angebotsstruktur sind:

Offenheit

Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung, unabhängig von Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Weltanschauung oder religiöser Zugehörigkeit. Eine Wahrnehmung der Angebote ist niedrigschwellig möglich und verpflichtet nicht zur langfristigen Teilnahme oder zur Mitgliedschaft in einer bestimmten Gruppe. Die Angebote stehen grundsätzlich kostenlos zur Verfügung.

Freiwilligkeit

Anders als beispielsweise bei schulischen Angeboten entscheiden die Kinder und Jugendlichen selber, ob und welche Angebote sie wahrnehmen wollen. Die Freiwilligkeit der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist neben der Offenheit das relevanteste Grundprinzip der Arbeit.

Partizipation

Durch die Prinzipien der Offenheit und Freiwilligkeit eröffnet die OKJA den Kindern und Jugendlichen zahlreiche Möglichkeiten die Angebote mitzugestalten. „In der Jugendarbeit können junge Menschen selbst bestimmen, ob und wo sie aktiv sein möchten, sie können ihre eigenen Anliegen einbringen und Einfluss nehmen.“ (BMFSFJ (Hrsg.) 2018, S.34). Ziele und Inhalte der Angebote müssen immer wieder neu verhandelt werden und stärken so die demokratischen Erfahrungen junger Menschen.

Lebensweltorientierung

Das Grundprinzip der Freiwilligkeit bedingt, dass die Angebote sich an der Lebenswelt der Heranwachsenden orientieren und immer wieder neu an den Bedarfen und Interessen der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet werden – damit sie dann auch von ihnen wahrgenommen und mitgestaltet werden.

Aufgrund dieser vier Leitprinzipien bietet die offene Kinder- und Jugendarbeit viele Potenziale, Kinder und Jugendliche individuell zu unterstützen, wichtige Bildungsprozesse anzustoßen und Teilhaberesourcen zu eröffnen. Sie wirkt als außerschulischer Lernort, erste niedrigschwellige Anlaufstelle bei Fragen und Problemen, als wichtige Alternative zu kommerziellen Freizeitangeboten, als Motor demokratischer Prozesse. Sie wirkt durch ehrenamtliches Engagement, durch Anerkennung und Wertschätzung. Damit kommt der Kinder- und Jugendarbeit eine wichtige Funktion im Sozialisationsprozess der Heranwachsenden zu. Die Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit sind nicht nur Orte der pädagogischen Arbeit, sie bieten

Raum für die eigenständige jugendkulturelle Entfaltung, sie sind Anlaufstelle, Zufluchtsort und mitunter auch „Zuhause“ und Freiraum. Diese „Freiräume und [auch] -zeiten, [die OKJA ermöglicht], sind unerlässliche Pausen, um sich den stetig wachsenden Erwartungen zu entziehen und sich selbstbestimmt dem eigenen Leben zu widmen“ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.) 2020, S.8). Laut regionalen Erhebungen schätzen junge Menschen die OKJA zudem, weil sie Orte der Erholung fernab des Drucks wirtschaftlicher Verwertbarkeit zur Verfügung stellt und attraktive Möglichkeiten der Freizeitbeschäftigung und des Kennenlernens neuer Leute bietet (vgl. BMFSFJ (Hrsg.) 2020, S.400).

Einen ausdrücklichen Auftrag hat die Kinder- und Jugendarbeit außerdem für **benachteiligte junge Menschen**. Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihrer Lebenslagen in besonderer Weise in ihrer Entfaltung beeinträchtigt werden, die in Problemlagen leben, in Notsituationen geraten sind, benachteiligten Minderheitengruppen angehören oder von Ausgrenzung bedroht sind, sollen entsprechende Angebote vorgehalten werden. Da gerade sie häufig zur Stammesbesucher*innenschaft offener Jugendarbeit zählen, können gerade dort, ansetzend bei den vorhandenen persönlichen und sozialen Ressourcen, Räume, Zeit und Angebote zu personaler, sozialer und kultureller Entwicklung und damit Möglichkeiten der Integration und des Empowerments geboten werden (vgl. BMFSFJ (Hrsg.) 2020, S.400).

1.2 Bestandsaufnahme zum Zeitpunkt der Planung

Zu Beginn der Planungen gibt es in Herford drei Jugendzentren und einen Jugendtreff, welche Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vorhalten:

- das AWO Kinder- und Jugendzentrum „die 9“ (Zentrum)
- das JZ TOTT des CVJM Herford Stadt e.V. in den Übergangsräumen im Münsterkirchplatz bzw. ab 2021/2022 im Neubau Waisenhausstraße (Zentrum),
- das JZ Punch des Stadtjugendringes Herford (Nordstadt)
- das Mobilheim des VAB (Westen/Im Kleinen Felde)

In den vier Häusern findet die klassische offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) statt. Außerdem werden unterschiedliche Gruppenangebote für verschiedene Zielgruppen, Projekte und Ferienspiele durchgeführt. Eine zweite Säule der Arbeit der Einrichtungen stellen die schulbezogenen Angebote im Rahmen der Kooperation Jugendhilfe und Schule dar, eine dritte Säule die Aufsuchende Arbeit in den Stadtteilen.

1.3 Bedarfsanalyse

Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden auch zukünftig an ihrer Bedarfs- und Lebensweltorientierung gemessen werden. Es muss gelingen, die vorhandenen Angebote an die sich immer schneller wandelnde Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen anzupassen und auf die sich aktuell stellenden Herausforderungen wie die Digitalisierung oder die Folgen der Corona-Pandemie einzustellen.

Parallel zur Bestandsfeststellung fand eine umfassende Bedarfsermittlung im Rahmen von Dialoggesprächen mit den Akteur*innen der Jugendförderung und einer umfassenden Abfrage in allen Gremien der Jugendförderung (Bezirkskonferenzen, AK Jugendförderung der AG gem. § 78, AK Jugendzentren, Unterausschuss des JHA) sowie eine jugendamtsinterne Abstimmung mit anderen Arbeitsbereichen statt. Von Trägern, Politik und Akteur*innen in den Stadtteilen wurden unterschiedliche Bedarfe bezogen auf Zielgruppen, Struktur und inhaltliche Schwerpunkte genannt, von denen jene mit den häufigsten Nennungen hier vorgestellt werden.

Häufig genannt wird ein deutlicher Bedarf an Angeboten für Kinder und Jugendliche im Herforder Osten sowie stadtweit an weiteren passgenauen Angeboten, welche konkret auf unterschiedliche Zielgruppen zugeschnitten sind (Gender, Inklusion, differenzierte Angebote für benachteiligte Kinder und Jugendliche). Außerdem wird wiederholt der Wunsch nach einer Stärkung des Ehrenamtes mit entsprechenden Maßnahmen geäußert. Die Bedarfsabfrage macht außerdem deutlich, dass einige Arbeitsbereiche und Schwerpunktthemen wie beispielsweise kulturelle Angebote (Kulturrucksack NRW), Angebote im Bereich Gender Mainstreaming oder Angebote der politischen Bildung und Extremismusprävention (Demokratie leben!) relativ gut abgedeckt sind, während andere wie Aufsuchende Jugendarbeit, inklusive Angebote, Jugendsozialarbeit oder Medienpädagogik nur punktuell oder nahezu gar nicht bearbeitet werden. Häufig hervorgehoben wird vor allem der Bedarf an Präventionsangeboten im Bereich Medienschutz, Drogen- und Gewaltprävention sowie sexualisierter Gewalt für Schulen, OGS, KiTas und Jugendzentren.

Bezüglich der Infrastruktur wird u.a. im AK Jugendzentren oder im AK Jugendförderung der AG gem. §78 eine auskömmliche Finanzierung der bestehenden Angebote bei einer objektiven, kriteriengeleiteten Verteilung der vorhandenen Mittel gefordert. Außerdem nennen die Träger einen Bedarf an Hallenzeiten in den Sporthallen für niedrigschwellige Angebote der Jugendarbeit sowie attraktive Außenflächen/Sportflächen. In den Bezirkskonferenzen wird ein Bedarf der Erweiterung der Öffnungszeiten (Abend, Wochenende, Ferien) der bestehenden Angebote sowie an weiteren attraktiven Ferienangeboten insbesondere für die Zielgruppe der über 10-Jährigen festgestellt. Weiterhin fehlten Expert*innen für aktuelle Themen, die bei

Bedarf in Schule, Kita und Jugendzentrum eine fachspezifische Beratung von Multiplikator*innen und entsprechende Maßnahmen anbieten können. In diesem Zusammenhang ist die gesamte Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule zu betrachten, die aktuell sehr unterschiedlich ausgeprägt ist und ebenfalls einer Überarbeitung bedarf. Im Unterausschuss „Aktuelle Bedarfe“ des JHA wird neben anderen Aspekten der Bedarf einer erweiterten Öffentlichkeitsarbeit und das Fehlen einer zielführenden Lobbyarbeit für die OKJA angemerkt.

Von den Heranwachsenden (zur Befragung vgl. Kapitel I.3) werden zum Teil ähnliche, zum Teil aber auch neue Bedarfe genannt. Auch sie fordern erweiterte Öffnungszeiten der Jugendtreffs abends, am Wochenende und in den Ferien. Sie wünschen sich außerdem mehr Aufenthaltsmöglichkeiten im Stadtteil und in der Innenstadt und nennen als ein Qualitätsmerkmal der Jugendzentren die medialen Möglichkeiten. Grundsätzlich wünschen sich die Befragten niedrigschwellige Mitbestimmungsmöglichkeiten bei sie betreffenden Angelegenheiten entweder direkt in ihrer Schule oder über die Sozialen Medien. In nahezu allen Dialogrunden tauchte immer wieder auch die Frage auf, wie bedarfsgerecht und attraktiv das vorhandene Angebot für Heranwachsende ist, welche Zielgruppen in den Blick genommen und ob die jeweils anvisierte Zielgruppe auch tatsächlich erreicht wird. Diese Frage schlägt sich insofern in den Ergebnissen der Jugendbefragung nieder, als dass nur 10 % der Befragten angaben, Angebote der Jugendarbeit in Herford zu nutzen¹.

Bei der Betrachtung aller bisher vorliegenden Ergebnisse wird deutlich, dass es sowohl eine sozialräumliche als auch eine gesamtstädtische Diskrepanz zwischen Sozialdaten, erhobenen Bedarfen und vorhandenem Angebot gibt. Während die Angebote der Jugendförderung in einzelnen Stadtteilen in breiter Vielfalt vorhanden und in die Netzwerke vor Ort wie Bezirkskonferenzen oder Kooperationen zwischen Kitas und Schulen eingebunden sind, gibt es in anderen Sozialräumen nahezu keine feste Angebotsstruktur der Jugendförderung. Auch hinsichtlich der Ausstattung der Häuser, des Umfangs des hauptamtlichen Personals oder der Fördersummen gibt es zum Teil große Unterschiede. Die Verteilung der Fördermittel der OKJA ist historisch gewachsen und seit vielen Jahren unverändert, entspricht jedoch nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Insgesamt fehlen allgemeingültige Kriterien zur Verteilung der Gelder und einheitliche Qualitätsstandards. Die Ausrichtung der Aufgabenfelder und Festlegung der Standards ist mit einer Neuverteilung der Mittel verbunden.

Darüber hinaus hat die Jugendförderung wie viele andere Bereiche der Jugendhilfe ein wachsendes Aufgabenspektrum und immer wieder neue Herausforderungen zu

¹ Dieser Wert mag gering erscheinen, liegt jedoch über dem landesweiten Durchschnitt, wonach „zwischen 4% und 6% der jungen Menschen zwischen 6 und unter 27 Jahren laut den Angaben der Jugendämter Stammbesucher*innen der OKJA sind.“ (vgl. Strukturdatenerhebung S. 19)

bewältigen. Im Bereich des Kinderschutzes oder der Jugendsozialarbeit kommen neue Aufgaben hinzu². Angebot und Öffnungszeiten müssen mit Blick auf die veränderten Bedarfe und Ansprüche der Zielgruppe überplant, gesellschaftliche Veränderungen wie die wachsende Bedeutung der sozialen Medien oder des Ganztagsunterrichtes und nicht zuletzt die noch gar nicht absehbaren Folgen der Corona-Krise müssen aufgegriffen werden.

1.4 Leitzielentwicklung

Um als öffentlicher Träger der Jugendhilfe zukünftig zielgerichtet auf festgestellte Bedarfe reagieren zu können, hat die neue Förderplanung das Ziel, eine planungsraum-, bedarfs- und wirkungsorientierte Angebotsstruktur zu schaffen. Es soll einerseits ein Gesamtkonzept der Angebote der Jugendförderung insgesamt erstellt werden. Zusätzlich sollen individuelle Konzepte für die einzelnen vier Planungsräume entwickelt werden, welche die offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA), die Aufsuchende Arbeit und die schulbezogenen Angebote einbeziehen, noch stärker in vorhandene sozialräumliche Netzwerke integriert sind und im Kontext durchgängiger Präventionsketten wirken (Maßnahme II.1.1). So soll durch neue Angebote eine erweiterte Zielgruppe in den Blick genommen werden. In Ergänzung der Strukturförderung sollen Sozialraumbudgets geschaffen werden. Diese Sozialraumbudgets errechnen sich auf der Basis der Sozialdaten und der Bedarfslage. Es werden vier Planungsräume definiert, die wiederum den vier bestehenden Einrichtungen zugeordnet werden. Zu den einzelnen Planungsräumen sollen im Laufe der nächsten fünf Jahre im Rahmen der Bezirkskonferenzen Gesamtkonzepte im Rahmen von Leitzielen und konkreten Maßnahmen entwickelt werden. Die Gesamtkonzepte sollen alle vorhandenen Angebote einbeziehen und eine gute Vernetzung gewährleisten im Sinne durchgängiger Präventionsketten (vgl. Kapitel IV).

Neben dem Auf- bzw. Ausbau der Strukturen in den Planungsräumen soll die offene Kinder- und Jugendarbeit in den vier bestehenden Jugendzentren nach einheitlichen Qualitätsstandards neu aufgestellt werden. Die historisch gewachsene Verteilung der Fördermittel, die aufgrund aktueller Entwicklungen inhaltlich nicht mehr begründbar ist, ist neu zu strukturieren mit dem Ziel, eine Angebotsstruktur aufzubauen, die je nach Leistung refinanziert wird (Maßnahme II.1.2).

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem § 79a verpflichtet, Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (weiter) zu entwickeln und regelmäßig

² Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, Bundeskinderschutzgesetz, Neuerungen im Kinderschutz durch die Erfahrungen aus Lügde; seit Januar 2017 bestehende Jugendberufsagentur zur Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf; gemeinsamer Runderlass der Ministerien vom 19. November 2019 zur Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität

zu überprüfen. In diesem Sinne soll zukünftig eine stärkere Steuerung und Koordination der Arbeitsschwerpunkte der einzelnen Einrichtungen erfolgen, um zielgerichtet auf das dynamische Aufgabenspektrum reagieren zu können. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung sollen einheitliche Qualitätsstandards für alle Angebote der Jugendförderung entwickelt werden, die sich wiederum in einem einheitlichen, kriterienbasierten Zuschuss- und Steuerungssystem niederschlagen. Verbindlicher Bestandteil des neuen Förderplanes und aller neuen Verträge sollen Instrumentarien der Qualitätsentwicklung sein (Maßnahme II.1.3).

Damit die Ressourcen der vier Einrichtungen zukünftig zielführend gebündelt und in der Gesamtheit eine Ausweitung des Angebotes für Kinder und Jugendliche entstehen kann, soll jede Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit hauptverantwortlich einen anderen Themenschwerpunkt bearbeiten. Um Kompetenzen und Ressourcen besser nutzbar zu machen, sollen mit der Umstrukturierung bestimmte Schwerpunkte gesetzt werden. Während es grundlegende Aufgaben offener Kinder- und Jugendarbeit sowie bestimmte Querschnittsaufgaben wie Gender Mainstreaming gibt, die grundsätzlich alle Träger bearbeiten müssen, lassen sich für andere Themen sehr gut Spezialisierungen aufbauen (Maßnahme II.1.4).

Mit der Neustrukturierung wird eine Erweiterung der Angebotsstruktur angestrebt. Durch einheitlich vorgegebene Öffnungs- und Angebotsstunden sowohl im regelmäßigen Betrieb als auch in den Ferien, die bessere Vernetzung aller im Sozialraum vorhandenen Angebote sowie durch die Wahl von Arbeitsschwerpunkten zur Bündelung der Ressourcen soll das Gesamtangebot erweitert und für eine größere Zielgruppe attraktiv gemacht werden.

2. Jugendverbandsarbeit

2.1 Allgemeine Grundlagen

§ 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 11 3. AG-KJHG - KJFöG – Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben auf Grund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Vielfältigkeit von Jugend als Lebensphase ist allgegenwärtig und zeigt sich auch in der Vielfältigkeit von Jugendverbänden, in denen, durch eine breite Abdeckung von Interessen, viele Jugendliche für sich attraktive Angebote finden können bzw. sogar selbst organisieren. Jugendverbandsarbeit ist dahingehend besonders, dass sie einen jugendkulturellen Ort herstellt, der nicht mit Erwachsenen geteilt werden muss, sondern sie ermöglicht freie, unangepasste Gemeinschaft, Entwicklung und Organisation (vgl. BMFSFJ (Hrsg.) 2018, S.45). Sind Jugendverbände folglich für die Persönlichkeitsentwicklung und auch das Demokratieerleben des Einzelnen von großer Bedeutung, so erkennt die Bundesregierung Jugendverbände noch aus einem weiteren Grund als äußerst wichtig an: „In den Jugendverbänden organisierte Gruppen sind Keimzellen für gesellschaftspolitisches Engagement; zahlreiche engagierte Erwachsene haben ihr politisches Interesse hier entwickelt“ (BMFSFJ (Hrsg.) 2020, S.21). Von Jugendverbandsarbeit wird so folglich individuell wie auch gesellschaftlich profitiert.

2.2 Bestandsaufnahme zum Zeitpunkt der Planung

Der Stadtjugendring Herford e.V. ist Dach- und Fachverband aller unterschiedlichen Träger und Verbände und somit unabhängiger und professioneller Ansprechpartner für Jugendliche oder Multiplikator*innen.

Der Stadtjugendring

- unterstützt und fördert jugendpolitische Initiativen und Ideen
- greift wichtige jugendpolitische Belange in der Stadt Herford auf

- setzt sich für die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend und Jugendarbeit ein durch Vermittlung, Moderation, Schlichtung
- vernetzt unterschiedliche Angebote und Träger
- vertritt die Interessen und Rechte der freien Jugendpflege gegenüber der Öffentlichkeit und in Gremien: langfristige Mitarbeit im JHA, Bezirkskonferenzen, AG 78; Unterarbeitskreis Jugendförderung, kurzfristige, themengebundene Arbeit in Arbeitsgemeinschaften
- nimmt zu aktuellen Fragen der Jugendpolitik in der Öffentlichkeit und Presse Stellung.

Im Jahr 2020, zum Zeitpunkt der Förderplanung, sind im Stadtjugendring Herford e.V. als Dach- und Fachverband für alle Herforder Jugendverbände 22 Verbände mit über 1000 Mitgliedern aktiv.

Die Mitgliedsverbände des Stadtjugendring Herford e.V. sind:

CVJM Elverdissen, CVJM Herford Alt Stiftberg, CVJM Herford Stadt e.V., CVJM Herford-Laar e.V., CVJM Herringhausen, DRK Herford, Ev. Freikirchliche Gemeinde-Jugendgruppen, Ev. Jugend Herford Alt Stiftberg, Ev. Jugend Herford-Land, Ev. Jugendarbeit Herford-Innenstadt, Jugendbund für EC Herford, Jugendfeuerwehr Herford Mitte, Jugendfeuerwehr Herford-Elverdissen, Jugendfeuerwehr Herford-Schwarzenmoor, Junge Briefmarkenfreunde Herford, Kath. Pfarrjugend St. Paulus, Kinder und Jugendgruppen in St. Johannes Baptist, Kinder- und Jugendgruppen Maria Frieden, DPSG Siedlung St. Johannes Baptist, THW Jugend Herford, AWO OWL e.V., ACTION2YOU.

Gemäß eigener Satzung halten die Herforder Jugendverbände für alle Herforder Kinder und Jugendlichen kostenlos ganz unterschiedliche Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und eine breite Palette möglicher Hobbies bereit, sie vermitteln außerschulische Bildung, beispielsweise in Form von Jugendgruppenleiterschulungen, Computer-, Technik oder Segelkursen sowie musischen und kreativen Angeboten. Sie bieten eine Plattform für die Beteiligung junger Menschen und Initiativen, indem sie Ideen aufgreifen und Gestaltungsmöglichkeiten vorhalten.

Der Stadtjugendring Herford e.V. vernetzt die Gruppen im Rahmen der Professionalisierung durch:

- die Vernetzung der Gruppen durch gemeinsame Fortbildungen und Seminare, Treffen und Aktionen
- PR- und Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Printmedien, Radio, Instagram)
- Pflege des Austausches durch einen gemeinsamen Internetauftritt
- Bearbeitung von Nachfragen der Gruppen (z.B. zu Zuschüssen, Materialien)
- Vorstandssitzungen/ Vollversammlungen vor- und nachbereiten

- Qualifizierung der Gruppen durch Fortbildungen
- Organisation eines gemeinsamen Standes am Weltkindertag

Außerdem führt der Stadtjugendring als freier Träger Ferienspiele und eigene Projekte wie den Social Day Herford durch.

2.3 Bedarfsanalyse

Während es Jugendverbände ähnlich wie die Sportvereine angesichts der immer stärkeren Eingebundenheit der Kinder und Jugendlichen in den Strukturen der Regelinstitutionen, der Digitalisierung und anderer gesellschaftlicher Entwicklungen tendenziell immer schwerer haben, Heranwachsende für ihre Angebote zu gewinnen, ist die Situation durch die Corona-Pandemie noch einmal verschärft worden. Die Verbände beklagen einerseits einen Rückgang der Teilnehmenden in den Gruppen, andererseits aber auch den Mangel an ehrenamtlichen Jugendleiter*innen zur Leitung der Angebote.

Eine Dialogrunde mit dem Vorstand des Stadtjugendringes hat zum Ergebnis gehabt, dass die seit Jahren unveränderte Bezuschussung der Jugendverbände einer Überarbeitung bedarf. Es muss stärker die Gruppe als solche in den Blick genommen werden und weniger die Anzahl der insgesamt teilnehmenden Kinder und Jugendlichen.

2.4 Leitzielentwicklung

Um den veränderten Bedarfen gerecht werden zu können, soll einerseits die Förderrichtlinie, welche bisher nur die Gesamtzahl der Teilnehmenden in einem Verband berücksichtigt und kleinere Gruppen damit nahezu komplett ausschließt, überarbeitet werden. Hier gilt es einen Verteilerschlüssel zu erarbeiten, welcher das Gesamtangebot einer Gruppe in den Blick nimmt (Maßnahme II.2.1).

Dem Rückgang sowohl an Teilnehmenden als auch an ehrenamtlich engagierten Gruppenleiter*innen soll durch eine stärkere Vernetzung in den Planungsräumen begegnet werden. Außerdem sollen neue Maßnahmen zur Gewinnung von Ehrenamtlichen dazu beitragen, die wichtige Arbeit der Jugendverbände strukturell abzusichern (Maßnahme II.2.2).

3. Jugendsozialarbeit

3.1 Allgemeine Grundlagen

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 13a SGB VIII Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

§ 13 3. AG-KJHG - KJFöG – Jugendsozialarbeit

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

Jugendsozialarbeit ist ein eigenständiges Handlungs- und Aufgabenfeld der Jugendhilfe und wird neben der Jugendarbeit und dem Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zum Bereich der Jugendförderung gezählt. Der Auftrag der Jugendsozialarbeit besteht in der Förderung der schulischen, beruflichen und sozialen Integration junger Menschen. Vor dem Hintergrund individuell unterschiedlicher Lebenslagen soll sie durch Unterstützungsangebote für Chancengleichheit sorgen und jungen Menschen bessere Bildungschancen und mehr gesellschaftliche Teilhabe eröffnen. Gerade für solche, die unter schwierigen Bedingungen aufwachsen,

soll Jugendsozialarbeit dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, um so zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen.

Ein Schwerpunkt der Jugendsozialarbeit liegt dabei auf dem Übergang von der Schule in den Beruf. Dieser ist besonders für benachteiligte Jugendliche „eine kritische Phase, die mit vielschichtigen Herausforderungen einhergeht sowie eine wesentliche Weichenstellung für die weitere Berufsbiografie darstellt“ und die zudem weitgehend von „individuellen Lebenslage sowie den damit verbundenen Ressourcen abhängig [ist]“ (Tuan Nguyen 2021, S.15). Das Risiko, an diesem Übergang von Schule in den Beruf zu scheitern und folglich arbeitslos und womöglich weiterhin benachteiligt und „gesellschaftlich exkludiert“ (Tuan Nguyen 2021, S.15) zu bleiben, ist hier für benachteiligte junge Menschen ungleich höher.

Im Unterschied zu den klassischen Hilfen zur Integration Jugendlicher und junger Erwachsener auf den Arbeitsmarkt, welche in den Rechtskreisen des SGB II und SGB III angesiedelt sind, stehen im Mittelpunkt der Jugendsozialarbeit gem. §13 SGB VIII präventive und sozialpädagogische Maßnahmen. Zu den Angeboten zählen sowohl berufsorientierte Maßnahmen wie Jugendwerkstätten, Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen als auch präventive Angebote in Kooperation mit Schulen oder Jugendzentren sowie Maßnahmen der Aufsuchenden Jugendarbeit, Streetwork und Wohnhilfen.

Mit dem in 2021 verabschiedeten Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde die Schulsozialarbeit mit in das SGB VIII und hier in den §13 aufgenommen. Es bleibt abzuwarten, wie die zuständigen Landesministerien die praktische Umsetzung dieser Neuausrichtung ausgestalten und ob und inwiefern die Jugendhilfe zukünftig tatsächlich für diesen Bereich finanziell ausgestattet und inhaltlich verantwortlich sein wird.

3.2 Bestandsaufnahme zum Zeitpunkt der Planung

Zum Zeitpunkt der Förderplanung findet Jugendsozialarbeit in der Hansestadt Herford im Rahmen der Jugendberufsagentur, im Rahmen von Jugendsozialarbeit in der Sek I, als Einzelfallhilfe in Jugendzentren sowie im Rahmen der Aufsuchenden Arbeit statt.

Seit 2016 kooperieren die Agentur für Arbeit Herford, das Jobcenter Herford und die Jugendämter des Kreises Herford, der Stadt Bünde, der Stadt Herford und der Stadt Löhne im Rahmen einer gemeinsamen Jugendberufsagentur (JBA). Grundsätzliche Aufgabe der JBA ist die berufliche und soziale Integration von benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren. Leistungen nach

dem SGB II, SGB III und dem SGB VIII sollen dabei in enger Abstimmung miteinander und nicht nebeneinander angeboten werden, um so die bestmögliche Unterstützung aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu gewährleisten. Das gemeinsame Ziel der Herforder JBA ist es dementsprechend, die intensive und an der individuellen Problemlage ausgerichtete Betreuung und Förderung erwerbsfähiger Jugendlicher unter 25 Jahren effektiv mit einer engen Kooperation im Sinne einer verbesserten Transparenz und eines vertieften Informationsaustausches umzusetzen. Zum Zeitpunkt der Förderplanung bestand die Arbeit der JBA vordergründig in gemeinsamen Leitungs- und Steuergruppentreffen zur Abstimmung einer Gesamtstrategie und konkret stattfindenden gemeinsamen Fallbesprechungen, für die Stadt Herford bereits seit Jahren erfolgreich eingebracht von der Jugendberatung. Die Jugendpflegerin nimmt regelmäßig an den Steuergruppentreffen teil, mit dem Ziel, eine konkrete Zusammenarbeit mit den Jugendzentren zu initiieren.

Nachdem in 2015 erfolgreich das Konzept „OGS+“ mit dem Ziel, an Grundschulen mit besonderen sozialen Aufgabenstellungen zusätzliche Sozialarbeit anzubieten, etabliert wurde, wurde am 23.02.2018 ein Haushaltsbegleitbeschluss des Rates verabschiedet, welcher vorsieht, weitere refinanzierte Mittel in Höhe von 75.000 Euro aus dem HzE-Bereich zur „Erweiterung der Arbeit zur Unterstützung der Hilfen zur Erziehung durch den Ganzttag (OGS bzw. Ganzttag plus) an drei Schulen in der Sekundarstufe I bzw. im Grundschulbereich“ einzusetzen. Die Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses erfolgt zum einen durch den Aufbau einer Beratungs- und Unterstützungsstruktur an den 6 weiteren Grundschulen im Stadtgebiet (ohne die 5 OGS+) und zum anderen durch den Aufbau von Jugendsozialarbeit im Umfang von zwei 0,5 Stellen an 2 Sek. I Schulen. Ziel war, dass Beratungs- und Unterstützungsbedarfe bei Kindern und in Familien frühzeitig erkannt werden und durch niederschwellige Angebote der kostenintensivere Einsatz von Hilfen zur Erziehung verringert wird. Die Jugendsozialarbeit trägt einerseits durchaus zu einer Vernetzung aller an der Schule bereits vorhandenen Strukturen bei. Durch niedrigschwellige Angebote wie beispielsweise AG-Angeboten oder der Ansprache auf dem Schulhof gelingt es, auch schwer erreichbare Schüler*innen zu erreichen und sie in weitere präventive Angebote zu vermitteln.

In den Jugendzentren findet im Rahmen der offenen Arbeit immer auch eine Einzelfallhilfe bei Fragen zu Schule und Ausbildung statt, außerdem finden unterschiedliche, z.T. über Drittmittel finanzierte Projekte statt.

Darüber hinaus wird von den Trägern der Jugendzentren neben der offenen Kinder- und Jugendarbeit ein gewisser Anteil an Aufsuchender Arbeit im Schnittfeld Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in den Sozialräumen geleistet. Der Ansatz der Aufsuchenden Jugendarbeit besteht in einer praktischen Hinwendung zu den Jugendlichen an den Orten, an denen sie sich tatsächlich aufhalten: der öffentliche

Raum beispielsweise in ihrer direkten Wohnumgebung, in der Innenstadt, in Parks und auf Straßen. Über die Kontaktaufnahme an informellen Treffpunkten der Kinder und Jugendlichen, die mit den Mitteln der Freizeitpädagogik vertieft und stabilisiert wird, soll Vertrauen aufgebaut werden. So sollen vor allem jene Kinder und Jugendlichen erreicht werden, die vielfach von den herkömmlichen Angeboten der Jugendhilfe nicht erreicht werden. Je nach Anbindung der Aufsuchenden Angebote finden diese z.T. vernetzt mit der OKJA statt, zum Teil davon losgelöst in Sozialräumen, in denen es keine Treffpunkte der Jugendförderung gibt.

3.3 Bedarfsanalyse

Während es durchaus erste Ansätze und Maßnahmen sowie funktionierende Kooperationen im Bereich der Jugendsozialarbeit gibt, fehlt bislang ein abgestimmtes Gesamtkonzept. Die stärkere Vernetzung der Angebote miteinander und die Entwicklung gemeinsamer Maßnahmen erscheint zielführend.

Der Bedarf einer Neuausrichtung der Aufsuchenden Arbeit wird an unterschiedlichen Stellen sehr deutlich: Überall dort, wo die Aufsuchenden Angebote vernetzt mit einem Jugendzentrum vor Ort im Sozialraum stattfinden, werden sie als zielführend und wirksam empfunden. Die Akteur*innen stehen über die Einrichtung der offenen Arbeit in einem regen Austausch miteinander, mit Bezirkspolizei, Schulleitungen oder Nachbarschaft, die Gruppen im Stadtteil sind bekannt und Probleme werden gemeinsam gelöst. In Sozialräumen, in denen „externe“ Träger, welche in diesen Bezirken keine weiteren Angebote und keine Netzwerkpartner*innen haben, Aufsuchende Arbeit anbieten, sind die Rückmeldungen eher negativ. In den Qualitätsgesprächen wird berichtet, dass eine Anbindung fehlt, es infolgedessen in den Sozialräumen ohne Anbindung etliche Stellenwechsel gab und die Mitarbeiter*innen in der Regel gar nicht lange genug vor Ort waren, um ein Vertrauensverhältnis zur Zielgruppe aufbauen zu können.

Zusätzlich zu Aufsuchender Arbeit direkt in den Sozialräumen zeichnet sich zudem ab, dass „es für einen lebensweltorientierten Ansatz nur konsequent [ist], junge Menschen auch in virtuellen Räumen aufzusuchen“ (BMFSFJ (Hrsg.) 2020, S. 395), Aufsuchende Arbeit, um junge Menschen zu erreichen, also auch an einem weiteren zentralen Aufenthaltsort junger Menschen betrieben werden muss: Der Online-Welt.

3.4 Leitzielentwicklung

Im Bereich der Jugendsozialarbeit wird es in den nächsten Jahren darum gehen, die bestehenden Maßnahmen mit den neu verorteten Bedarfen abzugleichen und in die Unterstützungs-Netzwerke in den Planungsräumen zu integrieren. Auch hier kommt den Netzwerken in den neu zugeteilten Planungsräumen eine besondere Bedeutung zu (Maßnahme II.1.1).

Die bereits bestehende Kooperation zwischen Jugendförderung, Jugendberatung und der Jugendberufsagentur (JBA) soll verstärkt werden, z.B. durch niedrigschwellige Berufsberatungsangebote in den Einrichtungen der Jugendförderung (Maßnahme II.3.1). So soll die Bearbeitung von vielschichtigen Problemlagen und ein gelingender Übergang in den Beruf insbesondere bei jenen Jugendlichen erfolgreich begleitet werden, die hier eine besondere Unterstützung benötigen.

Ein Hauptaugenmerk soll dann auf die Weiterentwicklung der Aufsuchenden Angebote gelegt werden. Während das Angebot der Aufsuchenden Arbeit vor allem in jenen Sozialräumen gut aufgestellt ist, in denen es eine direkte Anbindung an ein Jugendzentrum und die Bezirkskonferenz gibt, erscheinen die Angebote ohne institutionelle Anbindung nicht zu funktionieren. Hier gilt es, ein tragfähiges Gesamtkonzept zu erarbeiten, welches die pädagogischen Besonderheiten der Aufsuchenden Arbeit ebenso in den Blick nimmt wie die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Sozialraum. Für einen ländlich geprägten Raum wie Elverdissen oder Stedefreund sind andere Ansätze zu wählen als beispielsweise für die Innenstadt oder Im Kleinen Felde. Einzubeziehen sind hier einerseits die Bezirkskonferenzen innerhalb der Stadtteile, es erscheint darüber hinaus jedoch ebenfalls sinnvoll zu sein, ein Netzwerk der Aufsuchenden Arbeit zu gründen, welches dem Austausch der Kolleg*innen untereinander ebenso dient wie der gemeinsamen Entwicklung eines Rahmenkonzeptes (Maßnahme II.3.2).

4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

4.1 Allgemeine Grundlagen

§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 2 3. AG – KJHG (KJFöG) Grundsätze

(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

„Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist eine eigenständige Aufgabe der Kinder- und Jugendförderung. Gleichzeitig ist erzieherischer Kinder- und Jugendschutz auch eine Querschnittleistung, das heißt: Bestandteil der Arbeit aller Träger von Angeboten der Jugendförderung.“ (LVR- Landesjugendamt)

Gesetzlicher Auftrag und oberstes Ziel der Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und zur Förderung ihrer Entwicklung hin zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen (§ 1 SGB VIII). Dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz kommt eine besondere Rolle zu, werden doch die Gefährdungs- und Risikosituationen für Kinder und Jugendliche in ihren unterschiedlichen gesundheitlichen, individuellen und sozialen Auswirkungen in unserer von starken Umbrüchen gekennzeichneten Gesellschaft zunehmend unüberschaubar.

Die Jugendförderung leistet mit geeigneten Angeboten durch Information und Aufklärung einen Betrag zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, in dem sie Kinder und Jugendliche darin befähigt, gefährdende Einflüsse zu erkennen und einzuschätzen und Strategien zu entwickeln, mit diesen Risiken und Gefahren kompetent und eigenverantwortlich umzugehen und sich selbst zu schützen. „Wichtige Säulen des Schutzes [sollen also] die Schutzfähigkeit der Erziehungsberechtigten und vor allem die Schutzfähigkeit der jungen Menschen selbst sein“ (Bernzen 2021, S.1760). Beim erzieherischen Kinder- und Jugendschutz soll so der Tatsache Rechnung getragen werden, dass angemessener Schutz ohne Mitwirken oder Zustimmung von Erziehungsberechtigten und jungen Menschen nicht

wirksam sein wird und eine Fähigkeit aber auch eine Bereitschaft zu aktiver Mitwirkung gegen Gefährdung und ein Verständnis dieser eine Grundlage für erfolgreichen, niemanden übergehenden Schutz ist (vgl. Bernzen 2021, S.1760f.).

Mögliche Themenschwerpunkte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind beispielsweise die Suchtprävention in Bezug auf Tabak, Alkohol, Medikamente, illegale Drogen, aber auch Essstörungen oder Spielsucht, der Bereich der Medien, Gewalt- und Kriminalprävention, die Gesundheitserziehung, der Jugendarbeitsschutz, die Extremismusprävention oder der Schutz vor sexualisierter Gewalt. Überall da also, wo grundlegende und bedeutsame Schutzaspekte liegen, sollen Erfahrungsräume zur Persönlichkeitsentwicklung eröffnet werden, mit dem Ziel, Handlungskompetenzen und Eigenständigkeit zu fördern und junge Menschen zu befähigen, sich zunehmend eigenständig vor Gefahren schützen zu können.

So spielt der erzieherische Kinder- und Jugendschutz in alle Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit hinein. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe arbeiten eng mit Kitas und Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden zusammen und entwickeln gemeinsam pädagogische Angebote zu spezifischen Themen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte zu informieren, aufzuklären, zu stärken und Handlungssicherheit herzustellen. Die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter*innen stellt ebenfalls ein wichtiges Handlungsfeld dar.

Mit dem spezifisch präventiven Ansatz stellt der erzieherische Kinder- und Jugendschutz eine eigenständige Aufgabe im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes in Abgrenzung zum gesetzlichen und strukturellen Kinder- und Jugendschutz dar. Er bedient sich keinerlei repressiver Mittel, wie sie im Rahmen der Ausübung des gesetzlichen Jugendschutzes zur Anwendung kommen, sondern Maßnahmen zur Information und Aufklärung zur Unterstützung der Zielgruppe. „Der Gedanke der Förderung junger Menschen und ihrer Erziehungsberechtigten wird in § 14 SGB VIII besonders betont“ (Bernzen 2021, S.1760).

4.2 Bestandsaufnahme zum Zeitpunkt der Planung

Das weite Feld des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist zum Zeitpunkt der Planung in Herford sehr unterschiedlich aufgestellt. In Kooperation mit dem Ordnungsamt und der Polizei finden in unregelmäßigen Abständen gemeinsame Aktionen, z.B. in Form von Diskokontrollen oder Anwesenheit bei Veranstaltungen statt. Diese Kooperation hatte in der Vergangenheit eher einen ordnungsrechtlichen als einen präventiven Grundgedanken.

Im Bereich der Extremismusprävention konnte das Angebot aufgrund der seit 2015 bestehenden Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ erheblich ausgeweitet werden. In Kooperation mit der Koordinierungs- und Fachstelle „Demokratie leben!“ Herford, angesiedelt beim Stadtjugendring Herford e.V. und unterschiedlichen freien Trägern der Jugendhilfe, KiTas und Schulen sowie anderen Akteur*innen können jährlich etliche Projekte, Fach- oder Informationsveranstaltungen in den Themenfeldern Rassismus, Salafismus, Rechtspopulismus und allgemein zur politischen Bildung durchgeführt werden. Zusätzlich zum Angebot von „Demokratie leben!“ wurden nach und nach auch weitere Angebote, wie beispielsweise die Landesprogramme „Wegweiser“ oder „NRWeltoffen“ im Kreis Herford etabliert, sodass dieses Themenfeld nun sehr gut abgedeckt ist. Außerdem finden in unregelmäßigen Abständen Fach- und Informationsveranstaltungen sowie einzelne Projekte zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in den Jugendzentren statt. Das Thema Kinderschutz ist darüber hinaus immer auch Thema in der JuLeiCa-Ausbildung.

4.3 Bedarfsanalyse

Die neu zu entwickelnden Maßnahmen im Bereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ergeben sich einerseits aus den rechtlichen Rahmenbedingungen, andererseits aus der im Rahmen der Förderplanung durchgeführten Bestands- und Bedarfsanalyse.

Gemäß dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums der Justiz zur „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ aus 2019 ist die Zusammenarbeit der Verantwortungsträger*innen in den Kommunen weiter zu intensivieren. Institutionen wie die Jugendhilfe, Sucht- und Drogenhilfe, Schule, Kindergärten, Polizei, Religionsgemeinschaften oder Vereine sollen verstärkt zusammenarbeiten, um Kinder und Jugendliche für entsprechende Gefahren zu sensibilisieren und in Risiko- und Gefährdungslagen geeignete Hilfen anzubieten. Dem Jugendamt kommt dabei eine koordinierende Rolle zu. Es soll die anderen Institutionen bei der Zusammenarbeit im Netzwerk beraten und unterstützen sowie auf die Vereinbarung von Zielen und Leitlinien der Netzwerkpartner hinwirken (vgl. Runderlass der Ministerien NRW vom 19.09.2019). Die Jugendförderung kann sowohl aufgrund ihrer besonderen Vernetzung über die Bezirkskonferenzen in den Planungsräumen als auch mit Blick auf ihren präventiven Ansatz hier eine wichtige Funktion einnehmen.

Während der Bereich der Extremismusprävention bereits gut aufgestellt ist, sind weitere Themenfelder wie die Suchtprävention, der Medienschutz oder die Gewaltprävention ausbaufähig. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass in einzelnen Sozialräumen und Schulen verstärkt von Sucht- und Gewalterscheinungen berichtet wird und allgemein die sozialen Medien und der Umgang der Heranwachsenden mit ihnen immer wieder ein großes Thema sind, bedenklich. Obwohl es durchaus einzelne Präventionsmaßnahmen in den Jugendzentren und Schulen gibt, fehlt in diesem Bereich ein abgestimmtes Gesamtkonzept. Es fehlen außerdem „eigene“, im Bereich der Jugendförderung tätige Expert*innen beispielsweise zum Thema Cybermobbing oder sexualisierte Gewalt, die auf kurzfristige Bedarfe reagieren und zeitnah Maßnahmen anbieten können.

4.4 Leitzielentwicklung

Die Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes stellen sich wie bereits beschrieben häufig als Querschnittsthemen dar, die verschiedenen Schwerpunkten zuzuordnen sind. Dementsprechend hat sich auch für die Leitzielentwicklung ergeben, dass es sich für eine fachliche Tiefe als sinnvoller erweist, solche Themen, die dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zuzuordnen sind, aber gleichzeitig auch unter einem Schwerpunktthema des Förderplans behandelt werden, unter ihren jeweiligen fachlichen Schwerpunkten genauer auszuführen.

Unter den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz fallen solche Maßnahmen, die junge Menschen und/oder ihre Eltern befähigen, sich vor Gefahren für ihr Wohl bzw. das Wohl ihrer Kinder zu schützen. Hierunter können solche Maßnahmen fallen, die sich bei der Thematik des allgemeinen Kinderschutzes direkt an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern wenden und diese in ihrer Handlungsfähigkeit im Kinderschutz stärken sollen (Maßnahme III.3.4, vgl. Kapitel III.3). Selbiges gilt für Maßnahmen, die dem Schwerpunktbereich der Digitalisierung zuzuordnen sind und dabei junge Menschen und Eltern befähigen, sich kompetent und sicher im digitalen Raum zu bewegen (Maßnahme III.4.2, vgl. Kapitel III.4).

Ein weiteres Leitziel für die nächsten Jahre ergibt sich dann im Bereich der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität. Hier sollen die Strukturen der Jugendförderung genutzt werden, um mit allen Akteur*innen im Themenfeld an der Thematik zu arbeiten und passgenaue Maßnahmen zu entwickeln (Maßnahme II.4.1.).

III. Querschnitts- und Schwerpunktaufgaben

1. Querschnittsaufgaben

Im 3. Ausführungsgesetz zum KJHG für Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber vier Themenschwerpunkte für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen festgelegt, die alle Bereiche der Kinder- und Jugendförderung betreffen:

- Gender Mainstreaming
- Interkulturelle Bildung
- Beteiligung
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

Darüber hinaus rückt mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) die Inklusion zentral in den Fokus.

Die Berücksichtigung dieser Schwerpunktthemen stellt eine pflichtige Aufgabe der Jugendförderung dar. Aufgrund ihrer Wichtigkeit werden sie im Folgenden explizit dargestellt und finden im Rahmen der Jugendförderplanung im gesamten Prozess der Maßnahmeplanung und Qualitätsentwicklung grundsätzlich Berücksichtigung. Einige Querschnittsaufgaben werden im Bereich der Schwerpunktsetzung bzw. des planungsräumlichen Ansatzes darüber hinaus noch intensiver behandelt.

a) Gender Mainstreaming

§ 4 3. AG-KJHG (KJFöG NRW) Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming).

Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

§ 9 SGB VIII (KJSG) Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

[...]

3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern.

Es geht beim Gender Mainstreaming nicht alleine um spezifische Angebote für Mädchen, Jungen und Diverse, sondern vielmehr um eine Grundhaltung der Päd-

goginnen und Pädagogen mit Fokus auf sämtliche Bereiche der Kinder und Jugendarbeit, die die Belange aller Geschlechter generell und für jedes Angebot in Augenschein nimmt (vgl. 9. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW 2010). Gender Mainstreaming hat zum Ziel, den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen herbeizuführen und gilt als Leitprinzip für die Gleichstellung der Geschlechter (Art. 3 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz). Die Planung und Durchführung von Maßnahmen und Tätigkeiten auf allen gesellschaftlichen Ebenen soll so erfolgen, dass die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Situationen der Geschlechter berücksichtigt werden.

Die Angebote der Jugendhilfe sind daher auf die unterschiedlichen Zielgruppen und Vorhaben auszurichten. Sie sollen die geschlechtsspezifischen Unterschiede bezogen auf den Zugang zu Ressourcen, der gesellschaftlichen Beteiligung sowie der Gestaltungsverhältnisse berücksichtigen.

b) Interkulturelle Bildung

§ 5 3. AG-KJHG (KJFöG NRW) Interkulturelle Bildung

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

Eine weitere zentrale Querschnittsaufgabe der Jugendförderung ist die interkulturelle Bildung. Dabei geht es nicht allein um die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte. Im Sinne eines „Cultural Mainstreaming“ sollen strukturelle Benachteiligungen systematisch abgebaut und Toleranz, Respekt und Verständigung von allen Seiten gelebt werden.

c) Beteiligung

§ 6 3. AG-KJHG (KJFöG NRW) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist eine umfassende Querschnittsaufgabe. Dieser Tatsache wird mit der vorliegenden Förderplanung insofern Rechnung getragen, als dass die Beteiligung im Sinne gesellschaftlicher Teilhabe eines von vier Schwerpunktthemen der Ziel- und Maßnahmeplanung darstellt (vgl. Kapitel III.2).

d) Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule

§ 7 3. AG-KJHG (KJFöG NRW) Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

Als Grundsatzdokument für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule kann das gemeinsam von der Kultusministerkonferenz und der Jugendministerkonferenz verabschiedete Papier „Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung“ aus dem Jahr 2004 angesehen werden, das mit den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und der Jugend- und Familienministerkonferenz „Entwicklung und Ausbau einer kooperativen Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I“ im Jahr 2020 eine Weiterentwicklung erfahren hat.

Die Kooperation zwischen Jugendarbeit und Schule ist durchaus nicht immer leicht umsetzbar, treffen doch in diesem Modell zwei grundlegend unterschiedlich geprägte Systeme mit sehr unterschiedlichen Grundsätzen und Arbeitsweisen aufeinander. Während die Jugendarbeit geprägt ist von den Leitprinzipien Freiwilligkeit, Offenheit und Beteiligung, stehen im Regelsystem Schule Pflicht, feste Curricula und hierarchische Strukturen im Mittelpunkt. Gleichzeitig ist eine Zusammenarbeit

von Jugendhilfe und Schule insofern sinnvoll und notwendig, als dass beide Systeme es mit denselben Kindern und Jugendlichen zu tun haben, denen nur gemeinsam und auf Augenhöhe ein umfassendes und gutes Gesamtangebot gemacht werden kann.

Gerade bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen sind Schule und Jugendhilfe stärker denn je aufeinander angewiesen. Schulen können ihren Bildungsauftrag ohne stärkere Beachtung sozialpädagogischer Aufgaben nicht mehr vollumfänglich erfüllen und die Jugendhilfe kann ohne die Berücksichtigung der veränderten Zeiten und der zentralen Lebensthematik junger Menschen, der Schule, nicht wirken. Eine gute Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule ist also für alle Beteiligten einerseits ohnehin unabdingbar, andererseits bietet diese große Chancen im Bereich der Entwicklung durchgängiger Präventionsketten und passgenauer Maßnahmen.

e) Inklusion

§ 9 SGB VIII Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind
[...]

4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.

Mit dem in 2021 verabschiedeten Kinder- und Jugendstärkungsgesetz kommen im Themenfeld der Inklusion neue pflichtige Aufgaben auf freie und öffentliche Träger zu. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen zukünftig allen Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht und alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen im SGB VIII gebündelt werden. Prinzipiell soll die Inklusion als Leitgedanke in der Kinder- und Jugendhilfe und die grundsätzlich gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in allen Bereichen der Jugendhilfe verankert werden.

Das Bundesjugendkuratorium betonte bereits 2012 die Wichtigkeit, Inklusion unabhängig vom Merkmal der jeweiligen Beeinträchtigung zu betrachten: „Menschen unterschiedlicher Herkunft und mit unterschiedlichen körperlichen, psychischen und seelischen Ausgangsbedingungen sollen ihre spezifischen Fähigkeiten, Ressourcen und Einschränkungen gleichwertig in die Gesellschaft einbringen können. Die gesellschaftliche Heterogenität von individuellen Lernbedingungen, sozialen Herkunftsbedingungen und Lebenslagen ist künftig nicht als ein – möglichst abzuschaffender oder zumindest merklich zu reduzierender – Störfaktor, sondern als Voraussetzung kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe zu beachten und anzuerkennen“ (Bundesjugendkuratorium 2012).

Die Angebote der Jugendförderung, die offene Kinder- und Jugendarbeit oder die Jugendverbandsarbeit sind ihrem Selbstverständnis nach in besonderer Weise geprägt von den Prinzipien der Offenheit, Freiwilligkeit, Partizipation und Lebensweltorientierung (vgl. Kapitel V). Im Mittelpunkt der Jugendförderung stehen entsprechend ihres Auftrages als ein Leistungsbereich der Jugendhilfe die subjektiven Bedürfnisse und Interessen, die Lebenswelt der Zielgruppe selber. Die Angebote, Veranstaltungen und Einrichtungen der Jugendförderung stehen dementsprechend grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offen – abgelöst von Vereinszweck oder konfessioneller Ausrichtung des Trägers. Die Struktur der Kinder- und Jugendförderung ist also zunächst tendenziell inklusiv ausgerichtet. Konzeptionell ist das Konzept der Inklusion, welches ebenfalls an der ganzen Person und ihrer Lebenswelt ausgerichtet ist, hoch anschlussfähig an die Kinder- und Jugendarbeit, die ebenfalls vom Subjekt her denkt und an den je konkreten Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen anknüpft.

Die reine Feststellung, dass die Angebote *theoretisch grundsätzlich* allen offen stehen reicht jedoch, das zeigt sich in der praktischen Arbeit vor Ort an der geringen Anzahl an Teilnehmenden mit Beeinträchtigungen, nicht aus, um wirklich alle Kinder und Jugendlichen zu erreichen. Die Art des Angebotes und oftmals auch die räumlichen Begebenheiten in den Häusern der offenen Tür beinhalten eben doch für bestimmte Zielgruppen Barrieren, die Angebote tatsächlich nutzen zu können oder zu wollen. Hier sind in Zukunft neue Formate zu entwickeln und alle Angebote auf ihre Eignung für unterschiedliche Zielgruppen hin zu prüfen. Dabei darf jedoch, auch darauf weist das Bundesjugendkuratorium hin, der besondere eigene Charakter der Jugendförderung nicht verloren gehen: „Als subjektorientiertes und weitreichend selbstorganisiertes Arbeitsfeld folgt die Kinder- und Jugendarbeit ihrem Selbstverständnis nach in besonderer Art und Weise der spezifischen Eigenlogik von Jugendkultur. Hier kann weder Inklusion als gestaltendes Prinzip »verordnet« werden, noch darf der Anspruch bestehen, durch Regulierung eine »Zwangsinklusion« von Sozialbeziehungen herbeizuführen. Der Diskurs über Inklusion darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die freie Wahl der Peer-Group – für behinderte wie nichtbehinderte Kinder und Jugendliche gleichermaßen – nicht nur ein Anrecht junger Menschen ist, sondern eine wesentliche Grundvoraussetzung für informelle Lern- und Bildungsprozesse, Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung bildet“ (Bundesjugendkuratorium 2012).

Im Verlauf der Förderplanung wurden vier Bereiche ausgemacht, auf die ein besonderes Augenmerk gelegt werden soll und in denen sich die Querschnittsaufgaben, aber auch alle Handlungsfelder der Jugendförderung wiederfinden. Diese sind Beteiligung als gesellschaftliche Teilhabe, der Kinderschutz, die Digitalisierung und die außerschulische Bildung.

2. Schwerpunktaufgabe Beteiligung

2.1 Allgemeine Grundlagen

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsame Lösungen für Probleme zu finden.“ (Schröder 1995, S.14)

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein sowohl in der Kinderrechtskonvention als auch im SGB VIII festgeschriebenes Recht. Die Kinderrechtskonvention legt im Artikel 12 im Allgemeinen fest, dass die Meinung von Kindern zu berücksichtigen ist und sie altersgemäß zu beteiligen sind.

Das SGB VIII spezifiziert diese Thematik für die Jugendhilfe. Es ist bereits in den allgemeinen Vorschriften (§§1, 8, 9 SGB VIII) festgelegt, dass junge Menschen gleichberechtigt teilhaben, selbstbestimmt Entscheidungen treffen sollen und ihres Entwicklungsstandes gemäß zu beteiligen sind. Auch in den Paragraphen zur Jugendförderung (§§11-14 SGB VIII) wird Beteiligung festgeschrieben. Dort heißt es, die Angebote haben sich an den Interessen der jungen Menschen zu orientieren und sollen von ihnen mitgestaltet werden. Benachteiligungen und Ungleichheiten soll mit Angeboten entgegengewirkt werden. Wo Teilhabe junger Menschen auch außerhalb der Jugendhilfe ermöglicht werden soll, legt außerdem der §6 KJFöG NRW fest. Hier heißt es in Abs. 2:

„Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.“ (§6 Abs. 2 KJFöG NRW)

Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen erstrecken sich also über viele gesellschaftliche Bereiche und gelten außerdem für ausnahmslos alle Kinder und Jugendlichen. Eine Beteiligung aller meint also auch immer einen Einsatz für die Gleichberechtigung aller, was auch die Querschnittsthemen Gender, Inklusion und Integration mit Beteiligung verbindet und sie zu zentralen Themen der Jugendarbeit macht.

In der Herforder Jugendförderung, aber auch darüberhinausgehend in ganz Herford soll Partizipation junger Menschen nicht auf einer Stufe des bloßen Mitmachens verharren, sondern es soll eine Partizipationskultur gelebt werden, die Kinder- und Jugendliche zu Entscheider*innen und aktiv Mitgestaltenden macht.

Diese theoretischen Überlegungen sehen junge Menschen in Deutschland aktuellen Jugendstudien zufolge jedoch nur selten verwirklicht.

Generell lässt sich festhalten, dass das Interesse der jungen Menschen für Politik stark gestiegen ist (vgl. Schneekloth/Albert 2019, S.49f.; Schneekloth 2019, S.111). Dennoch herrscht ein Gefühl vor, dass politische Entscheider*innen sich

wenig für die Interessen junger Menschen interessiert. Erste Studien weisen darauf hin, dass diese Tendenzen während der Covid-19 Pandemie verstärkt worden sind. Es zeigt sich, dass auch gerade in Zeiten der Krise ein Großteil der Jugendlichen ihre Bedarfe nicht berücksichtigt sehen und sich von Politiker*innen nicht repräsentiert fühlen (vgl. Andresen/Heyer/Lips et al. 2020, S.10). Jugendliche fühlen sich also in der Breite noch nicht ausreichend beteiligt. Dabei birgt ein hohes Maß an Beteiligung großes Potenzial sowohl für Jugendliche, als auch für Erwachsene. Die Erfahrung als jugendlicher Mensch mit den eigenen Ansichten und Anliegen als Expert*in der eigenen Lebenswelt gehört und einbezogen zu werden

„[...] trägt wesentlich zur Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit und eines gesunden Selbstbewusstseins bei. Sich als selbstwirksam zu erleben und spürbar beteiligt zu werden schafft außerdem eine unverzichtbare Grundlage, damit Kinder und Jugendliche lernen, Verantwortung für sich und ihre Mitmenschen zu übernehmen; es ist eine zentrale Voraussetzung für soziales Handeln und eine Basis für politisches Interesse ebenso wie für bürgerschaftliches Engagement.“ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hrsg.) 2015, S. 2)

Auch für die Erwachsenen ist Jugendbeteiligung ein Gewinn, sie bekommen in den gemeinsamen Prozessen und konstruktiven Diskussionen einen unverfälschten Einblick in die Perspektiven und Lebenswirklichkeiten von den jungen Menschen, wodurch Entscheidungen und Planungen passgenauer und innovativer gestaltet werden können. Des Weiteren profitiert eine Kommune von konsequenter Jugendbeteiligung nachhaltig, da sie so als Wohnort für junge Menschen attraktiv bleibt und die Entwicklung eines „Heimatgefühls“ unterstützt, was gerade in Zeiten des demographischen Wandels wichtig ist, um die Abwanderung von jungen Menschen zu verhindern (vgl. ebd., S.2).

2.2 Bestands- und Bedarfsanalyse

Partizipation und die Möglichkeit zur Teilhabe beginnt in der Herforder Jugendarbeit schon mit der grundsätzlichen Offenheit der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit für alle jungen Menschen. Mitbestimmung gilt als eines der zentralen Prinzipien der offenen Arbeit, die Jugendzentren bzw. -treffs arbeiten alle mit einem partizipativen Ansatz. Zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe verschiedener gesellschaftlicher Gruppen gibt es gendersensible Arbeit in allen Häusern sowie eine Gruppe für queere Jugendliche und ein inklusives Modell- bzw. Drittmittelprojekt im Bereich E-Sports. Der Bedarf einer Fortführung und Weiterentwicklung dieser Angebote ist unstrittig. Grundsätzlich wird wiederholt auf den Bedarf an Fortbildungen für Multiplikator*innen in den verschiedenen Bereichen

verwiesen, um überhaupt erst einmal Zugangsmöglichkeiten und Bedarfe besonderer Zielgruppen kennenzulernen.

Als weitere unter dem Aspekt „soziale Teilhabe“ zu betrachtende Zielgruppe sind dann jene Kinder und Jugendlichen einzubeziehen, die in Familien leben, die keinen Kontakt zu Regelinstitutionen oder dem Jugendamt herstellen möchten und als „nicht-erreichbar“ gelten – trotz eines auf unterschiedlichen Ebenen bemerkten Unterstützungsbedarfes.

Auch über die Arbeit in den Einrichtungen hinaus wurden in den letzten Jahren erste grundlegende Beteiligungsstrukturen in der Hansestadt Herford aufgebaut. Im Bereich Spielflächenbedarfsplanung führt das Jugendamt bereits selbst erfolgreich Beteiligungsprojekte für junge Menschen in der Stadt durch. Hier werden Spielplätze nach den Vorstellungen von Kindern gestaltet, sie selber treffen in den Projekten die finale Auswahl der Spielgeräte.

Weitere Maßnahmen der Kinder- und Jugendpartizipation fanden und finden insbesondere im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ statt. Als ein großes Jahresprojekt hat die Fach- und Koordinierungsstelle „Demokratie leben! Herford“ im Oktober 2019 das politische Planspiel „Pimp Your Town! Herford“ durchgeführt, ein temporäres Jugendparlament, in dem Jugendliche aller Schulformen gemeinsam mit Kommunalpolitiker*innen an eigenen Themen arbeiten. Die Ergebnisse des Projektes wurden einerseits genutzt, um im Jugendhilfeausschuss ein klares Votum für die Schaffung von festen Strukturen der Jugendbeteiligung zu erhalten, andererseits wurden die Anregungen der Schüler*innen direkt in die Bedarfserhebung der vorliegenden Planung einbezogen. Weiterhin wurde auch „PLACEm“, eine niedrigschwellige Beteiligungs-App des Vereins „Politik zum Anfassen e.V.“, in der Stadt Herford installiert. Sowohl die Jugendförderung, als auch die Jugendzentren nutzen die App, um mit Kindern und Jugendlichen in der Stadt in Kontakt zu bleiben, sie über aktuelle Themen zu informieren, Meinungsabfragen zu aktuellen Themen durchzuführen und sie an Entscheidungen zu beteiligen.

Des Weiteren sieht die sogenannte „Partnerschaft für Demokratie“ im Rahmen des Bundesprojekts „Demokratie leben!“ die Installation eines Jugendforums in den geförderten Kommunen vor. Dieses Jugendforum, das über ein eigenes Budget zur Vergabe an beantragte Projekte und zur eigenen förderrichtlinienkonformen Verwendung verfügt, hat sich in 2021 neu zusammengefunden und die Arbeit aufgenommen.

Im Themenfeld der Beteiligung sind auch jene Jugendlichen einzubeziehen, die sich nicht in Einrichtungen der Jugendarbeit oder Jugendverbandsgruppen treffen, die sich aber aufgrund einer gemeinsamen politischen Haltung, Weltanschauung, eines Hobbies oder Lebensstils als Gruppe verstehen und sich als solche treffen

oder eigenverantwortlich Aktionen und Maßnahmen durchführen. Diese Selbstverwaltung ermöglicht es Jugendlichen, Verantwortung zu übernehmen, eigene Strukturen und Regeln aufzustellen und auszuhandeln. Wenn Jugendgruppen selbstorganisiert arbeiten, müssen viele unterschiedliche Meinungen und Vorstellungen miteinander in Einklang gebracht werden. In teils anstrengenden und langwierigen Aushandlungsprozessen lernen sie die Vor- und Nachteile demokratischer Entscheidungsstrukturen kennen und entwickeln Kompetenzen wie Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit. In der Aushandlung mit anderen wird ein grundlegendes Demokratieverständnis vermittelt, welches letztendlich weniger anfällig für demokratiefeindliche Einstellungen und Demokratieverdrossenheit macht. Außerdem wird das Verantwortungsgefühl der Beteiligten gefördert, da die Konsequenzen eigenen Handelns direkt erlebbar sind.

2.3 Leitzielentwicklung

Mit Blick auf eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe aller Gruppen soll dieses Thema eine zentrale Stellung innerhalb der Maßnahmeplanung einnehmen. Die Art des Angebotes und oftmals auch die räumlichen Begebenheiten in den Häusern der offenen Tür oder in den Jugendverbänden beinhalten nach wie vor für bestimmte Zielgruppen Hürden, die Angebote tatsächlich nutzen zu können und zu wollen. Hier sind in Zukunft neue Formate zu entwickeln und alle Angebote auf ihre Eignung für unterschiedliche Zielgruppen hin zu prüfen.

Angebote für Jungen, Mädchen und LSBTQ* sollen breiter ausgebaut werden (Maßnahme III.2.1). Zudem müssen einerseits Angebote für junge Menschen mit Behinderung neu geschaffen, andererseits die bestehenden Angebote auf ihre Eignung für unterschiedliche Zielgruppen hin betrachtet werden (Maßnahme III.2.2). Damit dies zielgerichtet geschehen kann, sollen Netzwerke gegründet werden, innerhalb derer Raum für Fortbildungen und einen allgemeinen fachlichen Austausch gegeben werden soll.

Ein weiteres Ziel ist es, zukünftig verstärkt solche Kinder und Jugendlichen einzubeziehen, die aufgrund familiärer, kultureller und/oder religiöser Hintergründe schwer zu erreichen sind. Durch verschiedene Maßnahmen soll der Zugang zu dieser Zielgruppe geschaffen werden (Maßnahme III.2.3).

Die Etablierung fester kommunaler Strukturen der Partizipation soll in der kommenden Förderperiode fortgeführt und intensiviert werden. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune ist deshalb von zentraler Bedeutung, weil hier Heranwachsende ihr unmittelbares Umfeld mitgestalten können. Und hier, das zeigt sich immer wieder, haben die Kinder und Jugendlichen durchaus Interesse sich einzubringen. Immer dann, wenn es um „ihre“ Lern- und Lebensorte geht, um ihre Schule, ihren Jugendtreff, ihre Spiel- und Sportplätze, ihre Zukunft,

immer dann zeigen sie – wenn sie denn gelassen werden – durchaus Interesse und großen Einsatz. Hier sollen zukünftige Beteiligungsmaßnahmen ansetzen, trägt doch die Erfahrung, dass eigene Ansichten ernst genommen und dass eigene Vorhaben umgesetzt werden können wesentlich zur Entwicklung eines gesunden Selbstbewusstseins und einer eigenständigen Persönlichkeit bei. Früh ansetzende Beteiligungsprozesse schaffen die Basis für Verantwortungsübernahme, soziales Handeln und bürgerschaftliches Engagement. Zwar stellt die Jugendbeteiligung auch in den vorhergehenden Kinder- und Jugendförderplänen einen Schwerpunkt da. Bislang wurde Beteiligung allerdings in erster Linie in Form einzelner (ohne Frage durchaus gelungener) Projekte umgesetzt. Die neue Förderplanung hat das Ziel, einen Schritt weiter zu gehen. Es sollen Strukturen geschaffen werden, Kinder und Jugendliche dort abzuholen, wo sie sind, wo ihre Interessen liegen, wo sie eigene Bedarfe artikulieren können. Das sind nicht unbedingt die herkömmlichen politischen Strukturen, hier sind neue und innovative Wege und Methoden gefragt. Es braucht aber auch den politischen Willen, sich mit den Themen und Wünschen der Jugendlichen ernsthaft auseinander zu setzen. Bereit zu sein, die von den Heranwachsenden artikulierten und mit Sicherheit manchmal auch unbequemen Wünsche und Bedarfe einzubeziehen in die politische Entscheidungsfindung. Für die Realisation dieses Ziels sind daher Umsetzungsschritte auf verschiedenen Ebenen notwendig. Es sollen unter anderem niedrigschwellige mediale Zugänge, aber auch niedrigschwellige reale Anlaufstellen in den Planungsräumen ausgebaut werden. Es sollen Jugendkonferenzen in den Planungsräumen stattfinden und es soll dafür gesorgt werden, dass Kinder und Jugendliche mehr an sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden (Maßnahme III.2.4). Hierbei kommt der Aufsuchenden Arbeit eine zentrale Funktion u.a. mit Blick auf die Bedarfsermittlung innerhalb der Zielgruppe zu (Maßnahmen II.3.2 und III.2.3). Inwieweit sich innerhalb der neuen Beteiligungsstrukturen auch die unabhängige Jugendszene verorten lässt bzw. lassen möchte oder ob hier weitere eigene Maßnahmen zielführend sind, soll nach Umsetzung der ersten beschlossenen Maßnahmen im Rahmen der Bezirkskonferenzen und Dialogrunden evaluiert werden. Zudem ist im Rahmen des Schwerpunkts Beteiligung das Mitwirken der Politik in den Planungsräumen unabdingbar (Maßnahme III.2.5).

Des Weiteren ist das Ehrenamt in der Kinder- und Jugendarbeit von großer Bedeutung. Hierfür ist die Weiterbildung der Ehrenamtlichen anzustreben und ihnen Wertschätzung entgegen zu bringen (Maßnahme II.2.2).

3. Schwerpunktaufgabe Kinderschutz

3.1 Allgemeine Grundlagen

Ein Kernbereich der Jugendförderung ist der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach §14 SGB VIII, der in Kapitel I.4 umfassend behandelt wird. Darüber hinaus stellt der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Verwahrlosung, Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen das zentrale Anliegen der gesamten Jugendhilfe dar. Durch das in 2012 verabschiedete Bundeskinderschutzgesetz, aber auch durch eine allgemeine Häufung tragisch verlaufender Kinderschutzfälle ist der Schutzauftrag des Jugendamtes noch stärker in den fachlichen und öffentlichen Fokus gerückt. Der Kinderschutz stellt eine interdisziplinäre Querschnittsaufgabe dar. Dabei obliegt der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nicht nur dem Jugendamt, sondern allen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Alle Personen, Institutionen und Träger, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, sind in den Kinderschutz eingebunden. Daher nimmt dieser Schwerpunkt im vorliegenden Förderplan eine zentrale Rolle ein.

Die Rahmenbedingungen des Kinderschutzes werden im Bundeskinderschutzgesetz geregelt. Es steht für umfassende Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland und bringt den vorbeugenden Schutz von Kindern und das Eingreifen bei Verletzungen des Kinderschutzes gleichermaßen voran. Außerdem stärkt es alle Akteur*innen, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren. In Abgrenzung zum Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz mit seinem spezifisch präventiven Ansatz basiert der Kinderschutz auf den beiden Säulen Prävention und Intervention. Für die Jugendförderung relevant sind insbesondere die folgenden Paragraphen.

Mit der Erweiterung der Regelung in § 8a SGB VIII erfährt das staatliche Wächteramt durch die Kinder- und Jugendhilfe eine stärkere Betonung. Der § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, Vereinbarungen u.a. mit den Trägern der Jugendarbeit, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, zur Wahrnehmung des Schutzauftrags zu schließen. Inhalte der Vereinbarungen sind nach § 8a Abs. 4 SGB VIII die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch die Sicherstellung

- einer Gefährdungseinschätzung beim Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes oder Jugendlichen,
- der beratenden Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft,
- des Einbezugs der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung, sofern dadurch der Schutz nicht in Frage gestellt wird,
- des Hinwirkens auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn diese erforderlich sind,
- der Information des Jugendamtes, falls die Gefährdung nicht anders

abgewendet werden kann.

Zudem sind Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft aufzunehmen.

Mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen wurde in das SGB VIII außerdem der § 8b eingefügt. Damit bestimmt das Bundeskinderschutzgesetz eine Beratungspflicht für Jugendämter gegenüber bestimmten Berufsgruppen zur Sicherung des Kindeswohls. So ist der örtliche Träger der Jugendhilfe nach § 8b Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, neben der Beratung der Berufsgruppen gemäß § 4 Abs. 1 KKG durch eine insoweit erfahrene Fachkraft umfassend die Beratung aller Personen zu gewährleisten, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen.

Der § 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Der neue § 72a SGB VIII beinhaltet drei wesentliche Neuerungen:

- Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten eines europäischen Führungszeugnisses, § 30b BZRG) festzustellen.
- Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.
- § 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine gem. § 54 SGB VIII.

§ 79a SGB VIII verpflichtet die Jugendämter zur Qualitätsentwicklung, explizit auch für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII. Dabei orientieren sich die Jugendämter nach § 79a Satz 3 SGB VIII an den fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter.

Was Jugendarbeit, besonders die offene Jugendarbeit, im Vergleich zu anderen Bereichen der Jugendhilfe in Kinderschutzbelangen besonders macht, ist vor allem ihre weniger starke Institutionalisierung, die freiwillige und zum Teil unregelmäßige Teilnahme der Besucher*innen, daraus und aus sehr frei gestalteten Arbeitsweisen resultierend eine geringe institutionelle Macht sowie ein hoher Anteil Ehrenamtlicher. Diese bereichsspezifischen Besonderheiten müssen in entsprechenden Schutzkonzepten, Vereinbarungen und Qualifizierungen von Personal Beachtung finden (vgl. Schindler 2021, S.1276ff.).

Ein umfassender Kinderschutz kann nur in einer Verantwortungsgemeinschaft geleistet werden. Das bedeutet, dass alle Personen, die haupt- oder ehrenamtlich

mit Kindern arbeiten, über die Vorgaben und Abläufe informiert sind und nach ihnen handeln.

3.2 Bestands- und Bedarfsanalyse

Die Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes sind in der Hansestadt Herford innerhalb des Jugendamtes auf mehrere Schultern verteilt. Neben den familienersetzenden und familienunterstützenden Hilfen gibt im Team Strategie und Planung eine Koordinationsstelle nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), die gleichzeitig als Fachstelle Frühe Hilfen für den Bereich der Frühen Hilfen mit der Zielgruppe Kinder von 0-3 Jahre und deren Eltern verantwortlich ist und Beratung von Institutionen in Kinderschutzfragen durchführt. Im Bereich der Frühen Hilfen wurde die erfolgreiche Präventionskette „Der Herforder Weg“ geschaffen. Unter Einbeziehung der bereits vorhandenen guten Strukturen arbeiten die Netzwerkpartner im Herforder Weg multiprofessionell gemeinsam weiter an koordinierten Hilfsangeboten, der Entwicklung von passgenauen Hilfen und der Abstimmung von neuen Projekten, mit dem Ziel, allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer Herkunft und den familiären Bedingungen, unter denen sie aufwachsen, bestmögliche Chancen für ein gelingendes Aufwachsen und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Die Präventionskette wird aktuell mit Blick auf eine Erweiterung der Zielgruppe weiter ausgebaut. Das Projekt „Gelingendes Aufwachsen“ widmet sich dem Schutz vor sexualisierter Gewalt, indem es in einem Modellvorhaben in Kooperation mit Kita und Grundschule Präventionsstrukturen in diesem Bereich schafft. Außerdem gibt es im Team Strategie und Planung zwei Stellen der Jugendsozialarbeit, die an zwei Herforder Schulen eingesetzt sind. Die Jugendsozialarbeit verfolgt das Ziel, Beratungs- und Unterstützungsbedarfe bei Kindern und in Familien frühzeitig zu erkennen und durch niederschwellige Angebote den kostenintensiveren Einsatz von Hilfen zur Erziehung geringer zu halten.

Die Präventionsangebote im Bereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach §14 SGB VIII sind im Bereich der Jugendförderung bei der Jugendpflege angesiedelt. Durchgeführt werden in diesem Rahmen unregelmäßige Informationsveranstaltungen sowie die Beratung der freien Träger. Außerdem werden individuelle Anfragen zum Arbeitsschutz bearbeitet (vgl. Kap. II.4.2).

Während der Bereich des Kinderschutzes insgesamt bereits gut aufgestellt ist und durch weitere (Projekt-)Stellen im Rahmen der veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen ergänzt wird, stellt Kinderschutz im Bereich der Jugendförderung bisher nur einen kleinen Teilbereich eines vielfältigen und sehr umfangreichen Aufgabenbereiches dar.

In der Jugendförderung lag der Fokus in den vergangenen Jahren aufgrund der Förderung im Rahmen des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ bei Maßnahmen und Projekten zur Extremismus- und Rassismusprävention sowie bei Projekten zur generellen Stärkung der Persönlichkeit und zur politischen Bildung. Zu den Zielgruppen zählen neben Kindern und Jugendlichen auch Eltern und Lehrpersonal an den Schulen, die in Form von Informationsveranstaltungen erreicht werden. Im Bereich der §§ 8a und 72a SGB VIII liegen außerdem Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendförderung vor. In unregelmäßigen Abständen finden Informationsveranstaltungen zum Kinderschutz statt.

Mit der neuen Förderplanung ist das Augenmerk auf die Entwicklung eines vernetzten Gesamtkonzeptes zu richten, welches die bestehenden Angebote mit dem Bereich der Jugendförderung verbindet als Fortführung der Präventionskette Herforder Weg für die Zielgruppe der Jugendförderung. Zur Sicherstellung des Kinderschutzes innerhalb der Verantwortungsgemeinschaft werden in Zukunft Netzwerke, konkrete Schutz-Konzepte der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und gemeinsam abgestimmte Maßnahmen benötigt.

Außerdem besteht weiterhin ein Bedarf an umfassenden und regelmäßigen Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen für Multiplikator*innen in Regelinstitutionen wie Schulen, Kitas und Jugendzentren. Der konkrete Ablauf einer Kindeswohlgefährdungsmeldung sollte allen Mitarbeitenden der Jugendförderung ebenso bekannt sein wie die einzelnen Unterstützungs- und Beratungsangebote.

3.3 Leitzielentwicklung

Eine erfolgreiche Präventionsarbeit im Bereich des Kinderschutzes muss aus aufeinander abgestimmten Unterstützungsmaßnahmen bestehen. Mitzudenken und aufzubauen sind nun Maßnahmen, welche die Jugendförderung als Teil einer allgemeinen Präventionskette begreift. Um bildlich gesprochen ein Netz zu spinnen, durch das kein Kind fallen kann, muss Vernetzung und Stärkung auf verschiedenen Ebenen stattfinden. Auf der Ebene der Akteur*innen der Jugendförderung soll dies durch eine Ausweitung der kooperativen Arbeit wie zum Beispiel in kooperativen Angeboten, in denen gemeinsam auf Kinder geachtet wird und Expertise breiter genutzt werden kann sowie durch einen Austausch zu Kinderschutzthemen gelingen (Maßnahme III.3.1).

Voraussetzung für diese Art der Vernetzung ist, dass jeder einzelne Akteur in seiner Handlungssicherheit in Bezug auf Kinderschutz gestärkt wird. Dies gilt für Fachkräfte besonders, aber auch für alle anderen, die bei der Arbeit in Kontakt zu

Kindern und Jugendlichen stehen, wie zum Beispiel Honorarkräfte oder Ehrenamtliche. Die Vermittlung von Handlungssicherheit im Umgang mit Kinderschutzfragen stellt daher ein weiteres wichtiges Leitziel dar (Maßnahme III.3.2).

Damit das Jugendamt seinem Auftrag als Wächteramt in Bezug auf den Kinderschutz gerecht werden kann, ist die öffentliche Wahrnehmung von entscheidender Bedeutung. Es ist wichtig, dass die Angebote des Jugendamts in der Gesellschaft bekannt sind und angenommen werden, dass es als Partner der Familien wahrgenommen wird, der zuvörderst unterstützend und nicht sanktionierend wirkt. Noch zu häufig und hartnäckig hält sich in der Gesellschaft das Bild des Jugendamtes als Gegenspieler von Familien. Um diesem Status entgegenzuwirken soll die Rolle als helfender Partner für Familien und junge Menschen gestärkt werden. Dabei sind sowohl Kinder und Jugendliche und Familien angesprochen als auch andere pädagogische Einrichtungen, die das Jugendamt durch vertrauensvolle Zusammenarbeit als Partner ansehen sollen und auch ihre Klient*innen dahingehend informieren sollen (Maßnahme III.3.3).

Neben Menschen, die sich professionell um den Schutz von Kindern und jungen Menschen bemühen, soll auch die Zivilgesellschaft im Kinderschutz gestärkt werden. Insbesondere sind dabei Eltern und junge Menschen selbst in den Blick zu nehmen, die im Sinne eines erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes dazu befähigt werden sollen, sich selbst beziehungsweise ihre Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Wichtige kommunale Entscheidungsträger wie etwa die Mitglieder*innen des Jugendhilfeausschusses sollen ebenfalls bei gesellschaftspolitischen Problemlagen in Bezug auf Kinderschutz einbezogen werden (Maßnahme III.3.4).

4. Schwerpunktaufgabe Digitalisierung

4.1 Allgemeine Grundlagen

Digitalisierung „betrifft uns direkt oder indirekt alle ohne Ausnahme und lässt sich nicht ignorieren“ (Müller-Brehm/Otto/Puntschuh 2020, o.S.). Mit dem Begriff Digitalisierung werden nicht nur technologische Weiterentwicklungen beschrieben, die sich unabhängig vom gesellschaftlichen Leben auf einer separaten Ebene vollziehen. Die technologischen Entwicklungen beeinflussen alle zentralen Bereiche gesellschaftlichen Zusammenlebens oder stoßen selbst gesellschaftliche Veränderungsprozesse an. Digitalisierung als unaufhaltsamer, alle Menschen betreffender Prozess muss deshalb auch in der Förderplanung einen Schwerpunkt darstellen. Wie gesamtgesellschaftlich stellt Digitalisierung aktuell und auch in den nächsten Jahren, insbesondere für die Kinder- und Jugendarbeit, eine zentrale Herausforderung dar. Herausforderung soll hier keinesfalls negativ konnotiert sein, birgt der

Prozess der Digitalisierung sowohl Chancen als auch Risiken. Technologische Entwicklungen beeinflussen gesellschaftliche Veränderungen und somit sowohl die Lebenswelt der Zielgruppen von Kinder- und Jugendarbeit als auch, welche Anforderungen an die Arbeit gestellt werden und die Art, wie sie organisiert ist (vgl. Müller-Brehm/Otto/Puntschuh 2020, o.S.).

Dass auch Jugendarbeit sich in der kommenden Förderperiode vermehrt mit Themen der Digitalisierung auseinandersetzen wird, ist gesetzlich dadurch begründet, dass sich Jugendarbeit nach §11 SGB VIII stets an aktuellen Interessen der jungen Menschen und aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen anknüpfen soll und Digitalisierung, wie im weiteren noch weiter herausgearbeitet wird, klar ein solches Thema darstellt. Gesetzlich konkret festgelegt ist in Bezug auf Digitalisierung und Mediennutzung junge Menschen betreffend zudem vor allem ihr Schutz vor als gefährdend einzustufenden Einflüssen. Dies regelt unter anderem der Abschnitt 3 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), der den Jugendschutz im Bereich der Medien umfasst. Die gesetzliche Festlegung präventiver Maßnahmen und von Ressourcenstärkung zur Befähigung zum kompetenten Umgang mit Medien ist im §14 SGB VIII, dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, geregelt.

Besonders elektronische Geräte und der Zugang zum Internet sind durch Digitalisierung zentrale Bestandteile jugendlicher Lebenswelt geworden (vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hrsg.) 2019, S.7, 24). So wundert es nicht, dass Onlineaktivitäten das gesamte Leben und somit auch die Freizeit junger Menschen prägen. Die Nutzung des Internets dient nicht nur der Unterhaltung oder Informationssuche, sondern besitzt vor allem auch eine soziale Funktion (vgl. Leven/Utzmann 2019, S.270), da so Freundschaftsbeziehungen auch in der Offline-Welt organisiert werden können.

Aufgrund negativer Inhalte im Netz, von Hassbotschaften und auch Angriffen auf ihre Person besteht durchaus eine kritische Sicht der Jugendlichen auf die virtuelle Welt. Daher sorgen sie sich mehrheitlich um Themen wie Datenschutz und fordern jugendgerechte Informationen hierzu (vgl. BMFSFJ (Hrsg.) 2018, S.52). Dennoch sollte in Bezug auf Medienkompetenz der jungen Menschen stets bedacht werden: „Jugendliche haben sich das Internet also selbst erschlossen und kennen sich heute besser im Internet und mit dem Smartphone aus als ihre Eltern“ (Leven/Utzmann 2019, S. 254). Daraus resultiert die Forderung, dass bei der Gestaltung der digitalen Welt mehr auf Jugendliche und ihre Belange und Ausdrucksformen eingegangen und ihre Expertise genutzt wird; dies ist bisher weitestgehend nicht der Fall (vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.) 2020, S. 11).

Außerdem ist ersichtlich, dass beispielsweise junge Menschen mit Behinderung häufiger aus der digitalen Welt ausgeschlossen sind (vgl. BMFSFJ (Hrsg.) 2018, S.44-54). Es zeigt sich, dass allgemein der Grundsatz zu gelten scheint: „Wer in

der Offline-Welt benachteiligt ist, ist es noch viel mehr in der Online-Welt“ (BMFSFJ (Hrsg.) 2018, S.49). Allen Jugendlichen Zugang zu den Chancen der digitalen Welt zu ermöglichen und sie zugleich zu befähigen, sich kritisch mit den Inhalten auseinander zu setzen, wird somit Grundlage im Umgang mit Digitalisierung.

4.2. Bestands- und Bedarfsanalysen

In Herford besitzen die Jugendzentren bereits eine gute Ausstattung mit technischer Hardware. Zudem sind die Jugendzentren auch in der digitalen Welt vertreten, nutzen bei Jugendlichen beliebte Social Media Plattformen. Um noch stärker auch digital mit den Zielgruppen zu interagieren und auch die Möglichkeit zu haben, Partizipation über den bei der Zielgruppe beliebten, digitalen Kanal zu ermöglichen, wurde zudem die Beteiligungsapp PLACEm von „Politik zum Anfassen e.V.“ in Herford installiert. Hier werden Jugendliche in Herford auf digitalem Weg über aktuelle Ereignisse informiert und können zudem an Befragungen teilnehmen und eigene Ideen einbringen. Außerdem veranstalten die Jugendzentren regelmäßig verschiedenste Medienprojekte, die den Teilnehmenden vielfältige Medienkompetenzen vermitteln. Während der Corona-Pandemie wurde das digitale Angebot zudem deutlich erweitert. So wurden Gruppentreffen erfolgreich in den digitalen Raum verlegt, und Schüler*innen mit für das Home-Schooling unzureichender digitaler Ausstattung beispielsweise durch das Drucken von Materialien unterstützt.

Um aktuellen Entwicklungen gerecht zu werden, müssen digitale Angebote weiterentwickelt und ausgebaut werden. Vorangetrieben werden soll in dieser Förderperiode eine Ausstattung kleiner Jugendgruppen mit für diese notwendigen, technischen Geräte, sowie eine optimierte Nutzung sozialer Medien durch jene. Ein angestrebter Bedeutungszuwachs der Beteiligungsapp PLACEm soll durch eine verstärkte Nutzung durch die Träger in Unterstützung durch die Jugendförderung erreicht werden. Eine erste Bedarfsermittlung in den Bezirkskonferenzen ergab zudem einen Wunsch nach dem Ausbau von Präventionsangeboten auch im Bereich des Medienschutzes, sowie die Bereitstellung von Expert*innen für die Bearbeitung aktueller Themen, zu denen erwartbar auch Themen der Digitalisierung gehören werden.

Zudem besteht ein Bedarf, die sozialräumliche Vernetzung auch digital stattfinden zu lassen. Besonders die Akteur*innen im Sozialraum West wünschen sich digitale Vernetzung in Form einer Art „digitalen Nachbarschaft“.

4.3 Leitzielentwicklung

Der digitale Raum ist ein fester Bestandteil jugendlicher Lebenswelten. Kinder und Jugendliche bewegen sich zu großen Teilen selbstverständlich in ihm und verbringen auch einen Großteil ihrer Freizeit dort. Häufig sind digitaler und analoger Raum untrennbar miteinander verwoben und Übergänge höchstens noch fließend auszumachen. Dieser neue Raum, in dem sich Kinder und Jugendliche aufhalten, sollte auch von den Akteur*innen im Feld der Jugendförderung bespielt werden. Wie auch in analoger Jugendarbeit sollen im digitalen Raum die Möglichkeiten genutzt werden, Angebote zu machen, die junge Menschen aktiv mitgestalten und als positive Erlebnisse wahrnehmen, in denen sie Selbstwirksamkeitserfahrungen machen können und die sich entwicklungsfördernd auswirken (Maßnahme III.4.1).

Um solche Erlebnisse für alle sicher gestalten zu können, muss unter der Prämisse gearbeitet werden, dass der digitale Raum mit seinen neuen und zahlreichen Möglichkeiten ebenso leicht Anlass zur Verunsicherung oder gar Gefährdungspotenziale bieten kann. Daraus ergibt sich eine Wichtigkeit dafür, dass Kinder und Jugendliche, die sich im digitalen Raum aufhalten auch im Sinne eines Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes dazu befähigt werden, sich sicher und kompetent in diesem zu bewegen. Ebenso sollen Eltern dazu befähigt werden, Situationen und Abläufe im digitalen Raum einschätzen zu können, um ihre Kinder schützen zu können. Auch Fachkräfte sollen Handlungssicherheit beim Thema Medienschutz besitzen. Gerade auch bezüglich des Datenschutzes oder den rechtlichen Möglichkeiten zur Nutzung von verschiedenen Online-Plattformen gibt es derzeit noch große Unsicherheiten, zu denen es künftig übersichtlich aufbereitete Informationen geben soll (Maßnahme III.4.2).

Um Ressourcen zu bündeln und bei ähnlichen Anliegen nicht immer wieder neu anfangen zu müssen, sondern auf gegenseitiges Erfahrungswissen aufbauen zu können, soll mit der kommenden Förderperiode der Informationsaustausch zu digitalen Themen erweitert werden. Dabei geht es sowohl um Ideen, wie Anliegen von Jugendlichen begegnet werden kann, als auch um eine Gestaltung von Angeboten. Außerdem zeigt sich, dass gerade im Bereich Digitalisierung ein so rasanter Wandel stattfindet, dass es schwer ist, mit allen Entwicklungen Schritt zu halten. Zudem gibt es viele sich schnell entwickelnde und zunächst eher als Nischenthemen geltende Bereiche, die für junge Menschen bereits eine zentrale Rolle in ihrem Alltag spielen, von Fachkräften durch ihr neues Aufkommen und ihre Komplexität häufig nicht direkt durchdrungen werden können. Um solche Thematiken dennoch zeitnah und kompetent bearbeiten zu können, soll die Möglichkeit verbessert werden, sich mit Expert*innen, die diese Nischen bereits bedienen, zu vernetzen und auszutauschen. Eine ähnliche Vernetzung soll mit Blick auf die Ausstattung der einzelnen Träger geschehen (Maßnahme III.4.3).

Solche Netzwerke können folglich auch dafür genutzt werden, digitale oder hybride Angebote der Jugendförderung weiter zu pädagogisieren. Dadurch können sie zu einer hochwertigen Ergänzung im Repertoire der Akteur*innen werden. Häufig geht es gar nicht darum, analoge Angebote völlig durch digitale zu ersetzen, vielmehr sollen diese sinnvoll miteinander verknüpft werden und sich gegenseitig bereichern. Wichtige Qualitätselemente der analogen Jugendarbeit können so auch in den digitalen Raum übernommen werden (Maßnahme III.4.4).

5. Schwerpunktaufgabe außerschulische Bildung

5.1 Allgemeine Grundlagen

Bei der Thematisierung von Bildung bestimmt häufig ein schulisch geprägtes Verständnis dieser die Definition. Der in der Förderplanung gesetzte Schwerpunkt hingegen soll eine umfassende Form der Bildung mit ihren Potenzialen hervorheben: die außerschulische Bildung. Diese umfasst beispielsweise soziale, kulturelle, interkulturelle und politische Bildung. Die Jugendarbeit gilt als ein zentraler Ort für eben diese Bildungsprozesse, die das Individuum als Ganzes in den Blick nehmen. Was das Bildungsverständnis im Kontext von Jugendarbeit ausmacht ist, dass Bildung hier nicht nur als kognitive Kompetenz verstanden wird, sondern als ein Prozess der Persönlichkeitsentwicklung, der vom Subjekt selbst ausgeht, Emanzipation und Freiheit des Individuums fördert und die Fähigkeit zur Lebensgestaltung hervorbringt (vgl. Sting/Sturzenhecker 2021, S.676f.). Gesetzliche Grundlagen für außerschulische Bildung und die Kooperation zwischen Jugendarbeit und Schule bilden §11 Abs. 3 Nr. 1, 3 SGB VIII, in denen außerschulische Jugendbildung und schulbezogene Jugendarbeit als Schwerpunkte der Jugendarbeit genannt werden. Der 12. Kinder- und Jugendbericht des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend nennt die Kinder- und Jugendhilfe einen zentralen Akteur, der neben Schule und Familie Bildungsort junger Menschen ist.

Um Ressourcen und auch Kapazitäten für Bildung zu haben, benötigen Kinder und Jugendliche ein entsprechendes Lebensumfeld, welches eine sichere Versorgung ihrer Grundbedürfnisse gewährleistet. Überall dort, wo dies aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist, wächst die Bedeutung der Jugendarbeit, Heranwachsende auch in Bildungszusammenhängen zu unterstützen. Indem längerfristige, sichere Beziehungen angeboten werden, wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Kinder und Jugendliche sich dahingehend bilden, ihr Leben autonom zu gestalten anstatt nur bewältigen zu können (vgl. Sturzenhecker 2021, S.1228). Trotz der Tatsache, dass Jugendarbeit sowohl Voraussetzung für Bildung schafft, als auch selbst Bildungsort ist, führt sie eher ein Schattendasein in der Bildungslandschaft und erfährt wenig gesellschaftliche Anerkennung für die in ihr ablaufenden

Bildungsprozesse (vgl. Sting/Sturzenhecker 2021, S.676). Hier sind die Akteur*innen weiter gefordert, sich für ebendiese Anerkennung einzusetzen.

Gleiches gilt für die Potenziale politischer, kultureller und interkultureller Bildung. Auch in ihnen erwerben Kinder und Jugendliche zentrale Fähigkeiten für gleichberechtigtes gesellschaftliches Zusammenleben und selbstständige Lebensführung. So trägt politische Bildung dazu bei, dass durch sie grundlegende Werte unserer Gesellschaft, Demokratieverständnis und demokratisches Handeln, erlernt werden. Die Notwendigkeit dies zu tun, besteht für jede Generation neu, ist nicht an scheinbare Krisen der Demokratie gebunden, sondern sorgt schon vorher dafür, dass ebendiese verhindert werden (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) 2020, S.353, 361). Daran anschließen lassen sich auch Ansätze interkultureller Bildung, mit denen „Verstehen, Verständigung und wechselseitige Anerkennung zwischen Einzelnen und Gruppen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen“ (Scherr 2021, S.722) gefördert und somit Ungleichbehandlung abgebaut werden. Auch kulturelle Bildung trägt als wichtiger Bestandteil ganzheitlicher Bildung dazu bei, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Interessenentfaltung zu fördern, indem sie den Individuen hilft, ihr Selbst- und Weltverhältnis zu strukturieren (vgl. Treptow 2021, S.779).

Sicherlich kann schulische Bildung schon allein aufgrund ihrer zentralen Präsenz und Wichtigkeit in der Lebenswelt junger Menschen auch für die Förderplanung nicht unbeachtet bleiben. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass der Bildungsort Schule als zentraler Kooperationspartner für Akteur*innen der Jugendförderung anzusehen ist und diese Kooperation auch durch unterschiedliche Schwerpunkte in der Auslegung des Bildungsbegriffs geprägt wird. Bildung im Setting von Jugendarbeit zeichnet sich „durch ein hohes Maß an Autonomie, das Fehlen von Lernanforderungen, die von Erwachsenen gesetzt werden und die Abwesenheit von Kontrollpersonen“ (KV OKJA/BAG OKJE (Hrsg.) 2020/21, o.S.) aus. Gerade diese Freiheit ist es, die neue, alternative Bildungserfahrungen ermöglicht, die Schule, für viele Kinder und Jugendliche der Ort der meisten Stresserfahrung, nicht bieten kann (vgl. Calmbach/Flaig et al. 2020, S. 306). Setzt schulische Bildung vor allem auf den Erwerb von Qualifikationen und Employability, fokussiert außerschulische Bildung das Subjekt als Ganzes mit seinen Bestrebungen nach Autonomie und Selbstbestimmung. Jugendarbeit bietet einen besonderen Bildungsraum, der sich im Freiheitsgrad, bezogen beispielsweise auf Teilnahme oder Mitentscheidung, vom schulischen Bildungsraum unterscheidet und frei von wirtschaftlichen Prinzipien und ohne den Hintergrund einer wirtschaftlichen Verwertbarkeit funktionieren muss, um sein Potenzial zu entfalten (vgl. BMFSFJ (Hrsg.) 2020, S.350f., 389). Deshalb ist es wichtig, in Konzepten und Kooperationen, besonders mit Schulen, die mit einem anderen Selbstverständnis arbeiten, die eigene Rolle, die Gestaltungsprinzipien und die Spezifika außerschulischer Bildungsarbeit durch Jugendarbeit klar zu definieren und offensiv zu vertreten, um sich nicht unterzuordnen,

sondern das angestrebte Nebeneinander zu erreichen. Dennoch ist Schule als ein für Jugendarbeit zentraler Partner anzusehen. Eine Kooperation mit Schule erweist sich schon deshalb als notwendig, da sich Kinder und Jugendliche durch die zunehmende Verlängerung des Schultags in den Nachmittagsbereich, etwa durch Ganztagschulen, immer länger in Schulen aufhalten und sie folglich dort zu erreichen sind (vgl. BMFSFJ (Hrsg.) 2020, S.351).

5.2 Bestands- und Bedarfsanalysen

In Herford lassen sich unter dem Schwerpunkt außerschulischer Bildung, welche in der Jugendarbeit, wie bereits ausgeführt in der alltäglichen Arbeit geschieht, auch Angebote ausmachen, die einen speziellen Bildungsauftrag erfüllen.

So ist Herford seit 2012 im Verbund mit Hiddenhausen und Bad Salzuflen Standort des „Kulturrucksack NRW“. Durch das mit Landesmitteln geförderte Programm werden für die Zielgruppe, 10-14-Jährige, niedrigschwellige Angebote der kulturellen Bildung durch Träger vor Ort in Kooperation mit lokalen Künstler*innen geschaffen. Auch der Bereich politische und interkulturelle Bildung ist durch ein zusätzliches Förderprogramm bereits gut abgedeckt. Hier unterhält Herford seit 2015 eine sogenannte „Partnerschaft für Demokratie“, ist also eine von rund 300 im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ geförderten Kommunen. Sowohl die Fach- und Koordinierungsstelle der Partnerschaft als auch die Ausführenden beantragter und genehmigter Projekte befassen sich mit den Themenbereichen Demokratieförderung, Extremismusprävention und der Gestaltung von Vielfalt und Gleichberechtigung. Auch im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit bieten die Akteur*innen vielfältige Bildungsangebote an. Die Jugendverbände, organisiert unter dem Dach des Stadtjugendring Herford e.V., ermöglichen in ihrer Vielfalt ebenfalls breitgefächerte Möglichkeiten der außerschulischen Bildung (ausführlicher vgl. Kap. II.2 Jugendverbandsarbeit).

Trotz dieses umfangreichen Angebotes wurde im Rahmen der Bedarfsermittlung ein Bedarf an weiteren außerschulischen Sport- und Freizeitangeboten insbesondere in bestimmten Sozialräumen identifiziert. Benötigt werden zielgerichtete Angebote gerade auch für benachteiligte Kinder und Jugendliche, die eingebettet sind in andere Unterstützungs- und Beratungsleistungen. Gerade auch Jugendliche aus schwer erreichbaren Familien und Geflüchtete sollen zudem besser von außerschulischen Bildungsangeboten erreicht werden, um von ihnen zu profitieren.

In diesem Zusammenhang ebenso als Bedarf festgestellt wurde ein erweitertes Ferienprogramm für über 10-Jährige. Während für Grundschul Kinder über die OGS-Ferienspiele im Bereich Bildung ein fest buchbares Programm vorgehalten wird, ist das Ferienspielprogramm der Jugendförderung für die älteren Kinder und

Jugendlichen bisher in einzelnen Sozialräumen noch nicht breit genug aufgestellt. Hier wäre ein abgestimmtes Gesamtangebot zielführend.

Im Bereich der schulbezogenen Angebote gibt es unterschiedliche, durchaus gelingende Kooperationen zwischen Herforder Schulen und Akteur*innen der Jugendarbeit. Das Jugendzentrum ToTT unterhält derzeit eine Kooperation mit der Geschwister-Scholl-Realschule, das JZ Punch mit der Ernst-Barlach-Realschule und der Grundschule Landsberger Straße und das JZ „die9“ mit der Pestalozzischule, der Wilhelm-Oberhaus Schule und der Otto-Hahn Realschule. Diese Kooperationen sind derzeit jedoch in ihrem Ausmaß, in ihrer Zusammenarbeit und ihren Zielen recht unterschiedlich gestaltet. Einige Träger führen Angebote in den Schulen durch, bei anderen kommen die Kinder nach oder während der Schulzeit in die Einrichtung. Die Angebotspalette reicht von Sozialem Lernen über Mittagsbetreuung und Lernförderung bis hin zu einem freizeitpädagogischen Angebot am Nachmittag. Art und Umfang des Angebotes hängen häufig von individuellen Absprachen ab. Hieraus ergibt sich ein Bedarf nach einem abgestimmten Gesamtkonzept zur Kooperation von Jugendarbeit und Schule. Um junge Menschen dabei zu unterstützen schulische Herausforderungen bewältigen zu können, bietet zudem der Kinderschutzbund eine Lernunterstützung an. Derzeit wird durchaus ein Bedarf gesehen, solche Angebote der Lernförderung noch auszuweiten.

5.3 Leitzielentwicklung

Grundsätzlich gibt es zum Zeitpunkt der Förderplanung eine breite Vielfalt an Angeboten im Bereich der außerschulischen Bildung, auch über die schulbezogene Jugendarbeit hinaus. Die Abstimmung der einzelnen Angebote untereinander erfolgt bisher in den einzelnen Sozialräumen sehr unterschiedlich. Um die Zielgruppe besser erreichen und Informationen gesammelt transportieren zu können, sollen übergreifende Netzwerke gebildet werden. Das Gesamtangebot der außerschulischen Bildung soll im Rahmen der Bezirkskonferenzen in den vier Sozialräumen abgestimmt und gesteuert werden. Gemeinsam sollen tragfähige Gesamtkonzepte für die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule erarbeitet und in die Netzwerke im Sozialraum eingebunden werden. Außerdem soll durch die gemeinsame Steuerung von Angeboten eine grundsätzliche Erweiterung der Angebotsstruktur erreicht werden (Maßnahme III.5.1).

Neben dem Gesamtangebot der außerschulischen Bildung sollen dann vor allem die Ferienspiele in den Blick genommen werden. Um auf die festgestellten Bedarfe reagieren zu können, soll einerseits das Gesamtangebot an fest buchbaren Ferienwochen im Bereich der Jugendförderung gemeinsam geplant und auf der Home-

page der Stadt Herford veröffentlicht werden. Darüber hinaus sollen die niedrigschwelligen Stadtteil-Ferienspiele im Rahmen der Bezirkskonferenzen koordiniert werden (Maßnahme III.5.2.).

IV. Sozialräumliche Gesamtkonzeption der Jugendförderung

1. Grundidee

Bei der Betrachtung der im Rahmen der Förderplanung erhobenen Sozialdaten, der Evaluation des auslaufenden Förderplanes sowie der Bestands- und Bedarfsanalyse wird deutlich, dass es sowohl eine sozialräumliche als auch eine gesamtstädtische Diskrepanz zwischen Sozialdaten, erhobenen Bedarfen und vorhandenem Angebot gibt. Während die Angebote der Jugendförderung in einzelnen Stadtteilen in breiter Vielfalt vorhanden und in die Netzwerke vor Ort wie Bezirkskonferenzen oder Kooperationen zwischen Kitas und Schulen eingebunden sind, gibt es in anderen Sozialräumen nahezu keine feste Angebotsstruktur der Jugendförderung.

Mit dem vorliegenden Förderplan soll daher ein Gesamtkonzept der Angebote der Jugendförderung für die einzelnen Planungsräume erstellt werden, welches die offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA), die Aufsuchende Arbeit und die schulbezogenen Angebote einbezieht, noch stärker in vorhandene sozialräumliche Netzwerke integriert ist und im Kontext durchgängiger Präventionsketten wirkt. So soll durch neue Angebote eine erweiterte Zielgruppe in den Blick genommen werden.

Neben einer Grundförderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die in Kapitel II.1 näher betrachtet wird, sollen die vier bestehenden Einrichtungen für die Arbeit in ihrem Bereich ein auf Basis der Sozialdaten errechnetes Sozialraumbudget erhalten (s. Anlage 2). Dieses Budget steht für sozialräumliche Maßnahmen im Bereich der Jugendförderung und zur Bearbeitung von Querschnitts- und Schwerpunktaufgaben zur Verfügung.

Es sind konkrete Handlungsziele und Maßnahmen für folgende Bereiche zentral zu bearbeiten:

- für die vier gesetzlichen Aufgabenbereiche der Jugendförderung §§11-14 SGB VIII
- im Bereich der gewählten Schwerpunktthemen Kinderschutz, Beteiligung als gesellschaftliche Teilhabe, außerschulische Bildung und Digitalisierung,
- sowie für vernetzte Angebote in den vier Sozialräumen Nord, Ost, Süd und West

Im Folgenden werden die vier neu entstehenden Planungsräume Nord, Ost, Süd und West näher betrachtet.

a) Nord

Der neue Planungsraum Nord umfasst die Jugendhilfeplanungsbezirke Nordstadt, Eimterstraße, Im großen Vorwerk, Falkendiek und Schwarzenmoor und besteht somit sowohl aus eher dicht und mit Hochbebauung und sozialem Wohnungsbau besiedelten als auch aus eher ländlich geprägten Bezirken.

Die Nordstadt weist den höchsten Jugend- und einen stark unterdurchschnittlichen Altenquotienten auf. Hier leben leicht unterdurchschnittlich viele sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und stark unterdurchschnittlich viele Erziehungsberechtigte mit hohem Einkommen. Ausländer*innen/ Doppelstaatler*innen, Erziehungsberechtigte mit niedrigen Einkommen, Mindestsicherungsempfänger*innen, Arbeitslose und Alleinerziehende (im SGB II) leben hier stark überdurchschnittlich viele. Eimterstraße weist einen leicht unterdurchschnittlichen Jugendquotienten, einen stark unterdurchschnittlichen Altenquotienten sowie einen leicht unterdurchschnittlichen Anteil Erziehungsberechtigter mit hohem Einkommen, jüngerer Arbeitsloser und Alleinerziehender (im SGB II) auf. Hier leben leicht überdurchschnittlich viele Ausländer*innen/Doppelstaatler*innen und Arbeitslose sowie durchschnittlich oder leicht unterdurchschnittlich viele sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Erziehungsberechtigte mit niedrigen Einkommen und Mindestsicherungsempfänger*innen.

Der Bezirk Im großen Vorwerk weist einen leicht unterdurchschnittlichen Jugend- und einen leicht überdurchschnittlichen Altenquotienten auf. Hier leben durchschnittlich viele Ausländer*innen/Doppelstaatler*innen und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Erziehungsberechtigte mit hohem Einkommen und Alleinerziehende (im SGB II) leben hier unterdurchschnittlich, Erziehungsberechtigte mit niedrigen Einkommen, Mindestsicherungsempfänger*innen und Arbeitslose z.T. stark - überdurchschnittlich viele.

Falkendiek/Schwarzenmoor weist einen durchschnittlichen Jugend- und den höchsten Altenquotienten auf. Hier leben stark unterdurchschnittlich viele Ausländer*innen/Doppelstaatler*innen, Erziehungsberechtigte mit niedrigen Einkommen, Mindestsicherungsempfänger*innen und Arbeitslose sowie überdurchschnittlich viele sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Erziehungsberechtigte mit hohem Einkommen.

b) Ost

Der Planungsraum Ost besteht aus den Jugendhilfeplanungsbezirken Zentrum (Nord), Stiftberg, Friedenstal und Kirschengarten. Das Zentrum ist nach Friedenstal der zweitbevölkerungsreichste Bezirk und weist den niedrigsten Jugend- und einen überdurchschnittlichen Altenquotienten auf. Hier leben stark überdurchschnittlich viele Ausländer*innen/ Doppelstaatler*innen, Erziehungsberechtigte mit niedrigen Einkommen, Mindestsicherungsempfänger*innen und Arbeitslose sowie unterdurchschnittlich viele sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Erziehungsberechtigte mit hohem Einkommen und Alleinerziehende (im SGB II).

Stiftberg weist einen der niedrigsten Jugend- und einen der höchsten Altenquotienten auf. Hier leben überdurchschnittlich viele Erziehungsberechtigte mit hohem Einkommen und durchschnittlich viele sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Ausländer*innen/ Doppelstaatler*innen, Erziehungsberechtigte mit niedrigen Einkommen, Mindestsicherungsempfänger*innen, Arbeitslose und Alleinerziehende (im SGB II) leben hier – z.T. stark - unterdurchschnittlich viele.

Friedenstal ist der bevölkerungsreichste Bezirk und weist einen der höchsten Jugend- und einen unterdurchschnittlichen Altenquotienten auf. Hier leben überdurchschnittlich viele Ausländer*innen/Doppelstaatler*innen, Erziehungsberechtigte mit niedrigen Einkommen, Mindestsicherungsempfänger*innen, Arbeitslose und Alleinerziehende (im SGB II). Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Erziehungsberechtigte mit hohem Einkommen leben hier leicht unterdurchschnittlich viele.

Kirschengarten weist einen stark unterdurchschnittlichen Jugend- und einen der höchsten Altenquotienten auf. Hier leben durchschnittlich viele sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Erziehungsberechtigte mit hohem Einkommen und - z.T. stark - unterdurchschnittlich viele Ausländer*innen/ Doppelstaatler*innen, Erziehungsberechtigte mit niedrigen Einkommen, Mindestsicherungsempfänger*innen, Arbeitslose und Alleinerziehende (im SGB II).

Eine Betrachtung der Sozialdaten macht deutlich, dass der neu eingeteilte Planungsraum Ost aus mehreren sehr unterschiedlichen einzelnen Quartieren besteht, die durchaus differierende Bedarfslagen aufweisen.

c) Süd

Der Planungsraum Süd umfasst die Bezirke Zentrum (Süd), Sennenbusch und Elverdissen. Das Zentrum ist nach Friedenstal der zweitbevölkerungsreichste Bezirk und weist den niedrigsten Jugend- und einen überdurchschnittlichen Altenquotienten auf. Hier leben stark überdurchschnittlich viele Ausländer*innen/Doppelstaatler*innen, Erziehungsberechtigte mit niedrigen Einkommen, Mindestsicherungsempfänger*innen und Arbeitslose sowie unterdurchschnittlich viele sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Erziehungsberechtigte mit hohem Einkommen und Alleinerziehende (im SGB II).

Elverdissen weist einen durchschnittlichen Jugend- und Altenquotienten auf. Hier leben stark unterdurchschnittlich viele Ausländer*innen/Doppelstaatler*innen, Erziehungsberechtigte mit niedrigen Einkommen, Mindestsicherungsempfänger*innen, Arbeitslose und Alleinerziehende (im SGB II) sowie überdurchschnittlich viele sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Erziehungsberechtigte mit hohem Einkommen.

Sennenbusch weist einen durchschnittlichen Jugend- und einen leicht unterdurchschnittlichen Altenquotienten auf. Hier leben überdurchschnittlich viele sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Erziehungsberechtigte mit hohem Einkommen und Alleinerziehende (im SGB II) sowie unterdurchschnittlich viele Ausländer*innen/Doppelstaatler*innen, Erziehungsberechtigte mit niedrigen Einkommen, Mindestsicherungsempfänger*innen und Arbeitslose.

d) West

Der für die Förderplanung neu zugeschnittene Planungsraum West besteht aus dem innerstädtisch gelegenen Bezirk „Im Kleinen Felde“ mit Anschluss an die Enger Straße sowie den Bezirken Herringhausen, Diebrock, Eickum, Laar und Stedefreund. Bezüglich der Sozialdaten für die Förderplanung besonders relevant ist „Im Kleinen Felde“.

„Im Kleinen Felde“ hat knapp 5.000 Einwohner*innen und liegt unmittelbar westlich der Herforder Innenstadt. „Im kleinen Felde“ gehört mit der Nordstadt (ehemaliges Stadtumbaugebiet) und Teilen der Innenstadt zu den Teilen Herfords mit überdurchschnittlichen Problemlagen (vgl. Hansestadt Herford, Stabsstelle Sozialplanung (Hrsg.) 2017). Im kleinen Felde weist den niedrigsten Alten- sowie einen leicht überdurchschnittlichen Jugendquotienten auf und ist der Bezirk mit dem höchsten Anteil an Ausländer*innen/Doppelstaatler*innen. Hier leben stark überdurchschnittlich viele Erziehungsberechtigte mit niedrigen Einkommen, Mindestsicherungsempfänger*innen und Arbeitslose. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Alleinerziehende (im SGB II) leben im Bezirk leicht unterdurchschnittlich, Erziehungsberechtigte mit hohem Einkommen stark unterdurchschnittlich viele.

Trotz der ökonomisch prekären Lage vieler Bewohner*innen weist der Bezirk eine geringe Fluktuation auf, was auf einen großen Bestand an stark nachgefragten, preisgünstigen Wohnungen hindeutet. Die Herausforderung besteht darin, sozialer Segregation integrativ entgegenzuwirken.

Herringhausen weist einen der höchsten Jugend- und einen der niedrigsten Altenquotienten auf. Hier leben stark unterdurchschnittlich viele Ausländer*innen/Doppelstaatler*innen, Erziehungsberechtigte mit niedrigen Einkommen, Mindestsicherungsempfänger*innen und Arbeitslose. Alleinerziehende (im SGB II) leben hier durchschnittlich, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Erziehungsberechtigte mit hohem Einkommen stark überdurchschnittlich viele.

Diebrock/Eickum weist einen durchschnittlichen Jugend- und Altenquotienten auf. Hier leben stark unterdurchschnittlich viele Ausländer*innen/Doppelstaatler*innen, Erziehungsberechtigte mit niedrigen Einkommen, Mindestsicherungsempfänger*innen, Arbeitslose und Alleinerziehende (im SGB II) sowie überdurchschnittlich viele sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Erziehungsberechtigte mit hohem Einkommen.

Laar/Stedefreund weist einen der höchsten Jugend- und einen überdurchschnittlichen Altenquotienten auf. Hier leben stark unterdurchschnittlich viele Ausländer*innen/Doppelstaatler*innen, Erziehungsberechtigte mit niedrigen Einkommen, Mindestsicherungsempfänger*innen und Arbeitslose sowie überdurchschnittlich viele sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Erziehungsberechtigte mit hohem Einkommen.

2. Leitziele des sozialräumlichen Ansatzes

Zur Weiterentwicklung durchgängiger Präventionsketten soll, wie in Kapitel II.1 bereits umfänglich beschrieben, eine stärkere Vernetzung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit der Aufsuchenden Arbeit, den schulbezogenen Angeboten und weiteren Präventionsangeboten in den jeweiligen Planungsräumen stattfinden. Zur Umsetzung dieses Ziels werden in Ergänzung der Strukturförderung Sozialraumbudgets geschaffen. Diese Sozialraumbudgets errechnen sich auf der Basis der Sozialdaten und der Bedarfslage. Es werden vier Planungsräume definiert, die wiederum den vier bestehenden Einrichtungen zugeordnet werden. Zu den einzelnen Planungsräumen werden Gesamtkonzepte im Rahmen von Leitzielen und konkreten Maßnahmen entwickelt. Die Gesamtkonzepte sollen alle vorhandenen Angebote einbeziehen und eine gute Vernetzung gewährleisten im Sinne durchgängiger Präventionsketten (Maßnahme II.1.1).

Die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden als zentrale Anlaufstellen für Kinder- und Jugendfragen in den Planungsräumen etabliert (Beratung, Basiskompetenzworkshops, Entwicklung von Bausteinen für die Jugendarbeit etc.). Entsprechende Schulungen, Fortbildungen und weitere Unterstützungsleistungen sind daher für das pädagogische Fachpersonal vorzusehen.

Die Ziel- und Maßnahmeplanung für die Sozialraumbudgets soll - wie die gesamte Maßnahmeplanung - nicht auf fünf Jahre festgeschrieben, sondern jährlich im Rahmen der Bezirkskonferenzen sowie gesamtstädtischen, übergeordneten Dialogrunden unter Beteiligung aller relevanten Akteur*innen, der Zielgruppe sowie der Politik erarbeitet und im JHA vorgestellt werden. So soll gewährleistet werden, dass die Träger zeitnah und zielgerichtet auf festgestellte Bedarfe reagieren können. Im Sinne der wirkungsorientierten Steuerung erfolgt eine jährliche Evaluation der raumbezogenen Maßnahmen.

Da die Bezirke mit der neuen Förderplanung eine neue Zuordnung erfahren, müssen sie nun erst einmal konstituiert und im Rahmen von Bezirkskonferenzen hinsichtlich der Bedarfe überplant werden. Die sehr ungleiche Bedarfslage einiger innerstädtischer Gebiete auf der einen und der ländlichen Bezirke auf der anderen Seite muss ebenso in der Leitzielentwicklung berücksichtigt werden wie die Tatsache, dass es durch die neue Zuordnung Akteur*innen gibt, die einem Planungsraum zugeordnet wurden, in welchem sie schon gute Netzwerke haben, andere jedoch aufgrund der neuen Einteilung fortan zu einem Planungsraum gehören, in dem sie noch keine oder wenige bekannte Partner*innen haben. Die Bezirkskonferenzen müssen hier als ein Ort genutzt werden, der sowohl einen Findungsprozess und neue Netzwerke zulässt, aber auch bereits bestehende Vernetzungen weiter stärkt. Eine solche neue Vernetzung von Akteur*innen kann auch als erster Schritt gesehen werden, die Menschen mit den Akteur*innen, aber auch untereinander stärker zu verbinden und so für den gesamten Planungsraum eine positiv besetzte Zusammengehörigkeit zu schaffen.

Eine Herausforderung für die nächsten Jahre besteht in der Entwicklung von passgenauen Maßnahmen, die es ermöglichen, niedrigschwellig Vertrauen aufzubauen und Familien bzw. Kinder und Jugendliche in prekären Situationen zu erreichen, bevor sie mit gravierenden multiplen Problemlagen auffällig werden. Neben der Schaffung von geeigneten Räumen für die Zielgruppe der Kinder und für die Zielgruppe der Jugendlichen durch einen Jugendtreff und das Bildungshaus soll dies durch eine erhöhte Sichtbarkeit der Akteur*innen und ihrer Maßnahmen im Sozialraum ermöglicht werden.

V. Literaturverzeichnis

Andresen, Sabine/ Heyer, Lea/ Lips, Anna/ Rusack, Tanja/ Schröer, Wolfgang/ Thomas, Severine/ Wilmes, Johanna (2020): „Die Corona-Pandemie hat mir wertvolle Zeit genommen.“ Jugendalltag 2020. Hildesheim.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.) (2020): „Jugend braucht mehr! – Eigenständige Jugendpolitik voranbringen und weiterdenken“. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin.

Bernzen, Christian (2021): Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. In: Deinet, Ulrich/ Sturzenhecker, Benedikt/ von Schwanenflügel, Larissa/ Schwerthelm, Moritz (Hrsg.) (2021): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. 5. Aufl. Wiesbaden. S.1759-1767.

Bundesjugendkuratorium (Hrsg.) 2012: Inklusion: Eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums. München

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2020): 16. Kinder- und Jugendbericht. Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter. Berlin.

Calmbach, Marc/ Flaig, Bodo/ Edwards, James/ Möller-Slawinski, Heide/ Borchard, Inga/ Schleer, Christoph (2020): SINUS- Jugendstudie 2020. Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland. Bonn/Berlin.

Leven, Ingo/ Utzmann, Hilde (2019): Die Vielfalt der Digital Natives. In: Deutsche Shell Holding GmbH (Hrsg.) (2019):18. Shell Jugendstudie. Jugend 2019. Eine Generation meldet sich zu Wort. Hamburg, S. 247-312.

Kultusministerkonferenz/Jugendministerkonferenz (Hrsg.)(2004): „Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung“.

Kultusministerkonferenz/Jugend- und Familienministerkonferenz (Hrsg.)(2020): Empfehlungen zu Entwicklung und Ausbau einer kooperativen Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hrsg.) (2019): JIM Studie 2019. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart.

Ministeriums des Inneren, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums der Justiz (Hrsg.) (2019): Gemeinsamer Runderlass „Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“.

Müller-Brehm, Jaana/ Otto, Philipp/ Puntschuh, Michael (2020): Einführung und Überblick: Was bedeutet Digitalisierung? In: Bundeszentrale für Politische Bil-

ung (Hrsg.): Informationen zur politischen Bildung Nr. 344/2020. Digitalisierung. Online abrufbar unter: <https://www.bpb.de/izpb/digitalisierung-344/318096/einfuehrung-und-ueberblick-was-bedeutet-digitalisierung> [letzter Aufruf 04.08.21]

Scherr, Albert (2021): Interkulturelle und antirassistische Ansätze in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. In: Deinet, Ulrich/ Sturzenhecker, Benedikt/ von Schwanenflügel, Larissa/ Schwerthelm, Moritz (Hrsg.) (2021): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. 5. Aufl. Wiesbaden. S. 721-734.

Schindler, Gila (2021): Kinderschutz in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII. In: Deinet, Ulrich/ Sturzenhecker, Benedikt/ von Schwanenflügel, Larissa/ Schwerthelm, Moritz (Hrsg.) (2021): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. 5. Aufl. Wiesbaden. S. 1275-1289.

Schneekloth, Ulrich (2019): Entwicklungen bei den Wertorientierungen der Jugend. In: Deutsche Shell Holding GmbH (Hrsg.) (2019): 18. Shell Jugendstudie. Jugend 2019. Eine Generation meldet sich zu Wort. Hamburg, S.103- 131.

Schneekloth, Ulrich/ Albert, Mathias (2019): Jugend und Politik: Demokratieverständnis und politisches Interesse im Spannungsfeld von Vielfalt, Toleranz und Populismus. In: Deutsche Shell Holding GmbH (Hrsg.) (2019):18. Shell Jugendstudie. Jugend 2019. Eine Generation meldet sich zu Wort. Hamburg, S.47-101.

Schröder, Richard (1995): Kinder reden mit!: Beteiligung an Politik, Stadtplanung und Stadtgestaltung. Weinheim/Basel.

Sting, Stephan/ Sturzenhecker, Benedikt (2021): Bildung und offene Kinder- und Jugendarbeit. In: Deinet, Ulrich/ Sturzenhecker, Benedikt/ von Schwanenflügel, Larissa/ Schwerthelm, Moritz (Hrsg.) (2021): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. 5. Aufl. Wiesbaden. S.675-691.

Sturzenhecker, Benedikt (2021): Bei Bildung assistieren in der offenen Kinder- und Jugendarbeit. In: Deinet, Ulrich/ Sturzenhecker, Benedikt/ von Schwanenflügel, Larissa/ Schwerthelm, Moritz (Hrsg.) (2021): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. 5. Aufl. Wiesbaden. S. 1227-1244.

Treptow, Rainer (2021): Ästhetisch-kulturelle Bildung und Offene Kinder- und Jugendarbeit. In: Deinet, Ulrich/ Sturzenhecker, Benedikt/ von Schwanenflügel, Larissa/ Schwerthelm, Moritz (Hrsg.) (2021): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. 5. Aufl. Wiesbaden. S. 775-786.

Tuan Nguyen, M. (2021): Der Übergang von Schule in Ausbildung in Zeiten der Coronapandemie. Herausforderungen für Jugendliche in benachteiligten Lebenslagen. In: dreizehn. Zeitschrift für Jugendsozialarbeit, Nr.25, S.15-18.

Wolfert, Sabine/ Leven, Ingo (2019): Freizeitgestaltung und Internetnutzung: Wie Online und Offline ineinandergreifen. In: Deutsche Shell Holding GmbH (Hrsg.) (2019):18. Shell Jugendstudie. Jugend 2019. Eine Generation meldet sich zu Wort. Hamburg, S. 213-246.

Hansestadt Herford, Stabsstelle Sozialplanung (Hrsg.) (2017): Sozialbericht für die Hansestadt Herford im Rahmen des Landesprojektes „NRW hält zusammen“ - Schwerpunkt Familienarmut.

VI. Anhänge

Anlage 1: Leitziele des Jugendamtes

Anlage 2: Strukturförderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Anlage 3: Eckpunktepapiere der Dialogrunden

Anlage 4: Ziel- und Maßnahmeplanung